

Sonderausgabe

Fiktive Abrechnung – Sonderproblem UPE-Aufschläge, Verbringungs-, Richtwinkelsatz-, Beilackierungs-, Entsorgungs- und Reinigungskosten

Stand: Mai 2015 (aktualisiert)

Fiktive Abrechnung – Sonderproblem UPE-Aufschläge, Verbringungs-, Richtwinkelsatz-, Entsorgungs- und Reinigungskosten

1. OLG-Urteile

❖ KG Berlin, Urteil vom 10.09.2007, AZ: 22 U 224/06	UPE	3
❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, AZ: I-1 U 108/11	UPE + VK	3
❖ OLG München, Urteil vom 28.02.2014, AZ: 10 U 3878/13	UPE + VK	4

2. LG-Urteile

❖ LG Aschaffenburg, Urteil vom 02.02.2012, AZ: 23 S 147/11	UPE	6
❖ LG Berlin, Urteil vom 24.07.2013, AZ: 43 S 10/13	UPE	6
❖ LG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2014, AZ: 14e O 230/12	VK	7
❖ LG Gießen, Urteil vom 01.07.2013, AZ: 1 S 231/12	UPE + RWK	8
❖ LG Hanau, Urteil vom 09.04.2010, AZ: 2 S 281/09	UPE + VK	8
❖ LG Hildesheim, Urteil vom 01.04.2010, AZ: 7 S 254/09	VK	10

3. AG-Urteile

❖ AG Aachen, Urteil vom 01.03.2010, AZ: 111 C 606/09	UPE + VK	12
❖ AG Aachen, Urteil vom 01.12.2014, AZ: 102 C 168/13	UPE + BK	12
❖ AG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2010, AZ: 3 C 339/09	UPE + VK	12
❖ AG Aschaffenburg, Urteil vom 09.11. 2010, AZ: 112 C 1004/10	UPE + VK+ RK	13
❖ AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 04.09.2014, AZ: 18 C 364/13	UPE + BK	14
❖ AG Bad Schwalbach, Urteil vom 23.02.2010, AZ: 3 C 240/09 (2)	UPE + VK	15
❖ AG Bonn, Urteil vom 11.01.2010, AZ: 116 C 27/09	UPE + VK	16
❖ AG Dillingen, Urteil vom 14.03.2011, AZ: 1 C 348/10	VK	16
❖ AG Dortmund, Urteil vom 31.01.2014, AZ: 436 C 1027/13	UPE + VK + BK	17
❖ AG Ebersberg, Urteil vom 09.08.2012, AZ: 2 C 745/11	UPE	18
❖ AG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 25.10.2010, AZ: 3b C 235/10	UPE	19
❖ AG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.05.2013, AZ: 30 C 843/12 (32)	UPE+ VK	19
❖ AG Günzburg, Urteil vom 06.09.2011, AZ: 1 C 164/11	UPE	20
❖ AG Halle/Saale, Urteil vom 10.01.2014, AZ: 102 C 2549/13	RWK	20
❖ AG Halle (Saale), Urteil vom 23.09.2011, AZ: 93 C 1239/11	UPE	20
❖ AG Hannover, Urteil vom 28.02.2011, AZ: 436 C 4383/10	UPE + VK	21
❖ AG Hattingen, Urteil vom 08.10.2014, AZ: 6 C 191/13	UPE + BK	21
❖ AG Hechingen, Urteil vom 28.06.2012, AZ: 2 C 416/11	VK	21
❖ AG Heinsberg, Urteil vom 14.02.2013, AZ: 18 C 98/12	BK	22
❖ AG Herne, Urteil vom 21.11.2013, AZ: 20 C 35/13	UPE + VK + BK	23
❖ AG Kerpen, Urteil vom 14.11.2012, AZ: 103 C 110/12	UPE + VK	24
❖ AG Landshut, Urteil vom 25.03.2013, AZ: 10 C 2155/12	BK	25
❖ AG Landshut, Urteil vom 27.03.2012, AZ: 10 C 2203/11	RK	26
❖ AG Leipzig, Urteil vom 24.07.2013, AZ: 109 C 8897/12	UPE + VK	27
❖ AG Mannheim, Urteil vom 25.11.2013, AZ: 1 C 331/13	UPE + VK + BK	27
❖ AG Mönchengladbach, Urteil vom 29.04.2014, AZ: 36 C 35/14	UPE + VK	28
❖ AG Mülheim an der Ruhr, Urteil vom 30.09.2010, AZ: 23 C 674/10	UPE + VK	28
❖ AG München, Urteil vom 11.12.2012, AZ: 322 C 26636/12	UPE	29
❖ AG Neresheim, Urteil vom 29.10.2013, AZ: 1 C 137/13	RK	29
❖ AG Neuburg a.d. Donau, Urteil vom 13.03.2014, AZ: 3 C 330/13	VK	30
❖ AG Offenbach, Urteil vom 16.11.2010, AZ: 38 C 184/10	UPE + VK	30
❖ AG Oldenburg in Holstein, Urteil vom 06.02.2013, AZ: 25 C 288/12	RK	31
❖ AG Paderborn, Urteil vom 14.11.2014, AZ: 50 C 169/14	BK	31
❖ AG Papenburg, Urteil vom 18.03.2010, AZ: 9 C 592/09	VK	32
❖ AG Remscheid, Urteil vom 29.05.2012, AZ: 7 C 42/12	UPE + VK	32
❖ AG Salzwedel, Urteil vom 16.12.2014, AZ: 31 C 158/14 (III)	UPE + VK	33
❖ AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 17.03.2014, AZ: 4 C 890/13	RK	33
❖ AG Solingen, Urteil vom 14.11.2013, AZ: 12 C 300/13	UPE	34
❖ AG Stade, Urteil vom 25.04.2014, AZ: 61 C 757/13	UPE + VK	35
❖ AG Walsrode, Urteil vom 17.03.2014, AZ: 7 C 606/13(11)	UPE + VK	36
❖ AG Weinheim, Urteil vom 18.08.2011, AZ: 1 C 88/09	VK	36
❖ AG Wiesbaden, Urteil vom 24.09.2013, AZ: 91 C 6316/11 (84)	UPE	36

Legende:

UPE	=	UPE-Aufschläge
VK	=	Verbringungskosten
RK	=	Reinigungskosten
RWK	=	Richtwinkelsatzkosten
EK	=	Entsorgungskosten
BK	=	Beilackierungskosten

1. OLG-Urteile

KG Berlin, Urteil vom 10.09.2007, AZ: 22 U 224/06

UPE-Aufschläge sind bei einer fiktiven Schadensberechnung berücksichtigungsfähig, wenn sie in einer markengebundenen Werkstatt an dem Ort, an dem die Reparatur auszuführen ist, anfallen.

Aus den Gründen:

... Der Kläger wendet sich auch zu Recht gegen die Kürzung der von ihm angestellten Schadensberechnung um die UPE-Zuschläge. Der Kläger kann nach allgemeiner Auffassung von dem ersatzpflichtigen Schädiger an Stelle der Wiederherstellung des beschädigten Kraftfahrzeuges auch den für die Reparatur erforderlichen Geldbetrag verlangen, der sich grundsätzlich danach bemisst, was vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Eigentümers in der Lage des Geschädigten für die Instandsetzung des Fahrzeugs zweckmäßig und angemessen erscheint. Diesen Betrag hat der Kläger durch das Gutachten des Sachverständigen M. 5 vom 20.10.2005 dargetan, das eine hinreichende Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO ist. Durch seine Bezugnahme auf das genannte Gutachten hat der Kläger zugleich ausreichend substantiiert behauptet, die hier ansässigen Fachwerkstätten berechneten Zuschläge in Höhe von 18 % auf die unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller der für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile.

Dem sind die Beklagten lediglich mit der Rechtsansicht entgegengetreten, derartige Zuschläge seien im Rahmen einer fiktiven Abrechnung generell nicht berücksichtigungsfähig.

Anders als das Landgericht teilt der Senat diese Auffassung nicht. Vielmehr sind derartige Zuschläge dann auch bei einer fiktiven Schadensberechnung berücksichtigungsfähig, wenn sie in einer markengebundenen Werkstatt an dem Ort, an dem die Reparatur auszuführen ist, anfallen (OLG Hamm, Urteil vom 21.01.1998, AZ: 13 U 135/97, OLGR 1998, 91, 93; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.06.2001, AZ: 1 U 126/00; LG Köln, Urteil vom 31.05.2006, AZ: 13 S 4/06; LG Aachen, Urteil vom 07.04.2005, AZ: 6 S 200/04; LG Wiesbaden, Urteil vom 07.06.2000, AZ: 10 S 81/99; LG Oldenburg, Urteil vom 18.05.1999, AZ: 1 5 651/98).

Denn wenn der Geschädigte anerkanntermaßen einen Betrag in Höhe der Kosten beanspruchen kann, die bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden, zählen dazu auch die UPE-Zuschläge, die von solchen Reparaturbetrieben tatsächlich erhoben werden. Nach dem dargestellten Vortrag der Parteien im ersten Rechtszug ist bei der Entscheidung davon auszugehen, dass entsprechende Zuschläge in der von dem Kläger behaupteten Höhe tatsächlich erhoben werden. Soweit die Beklagten dies in der Berufungsinstanz erstmals allgemein bestritten wird, ist dem gemäß § 531 Abs. 2 Nummer 3 ZPO nicht nachzugehen. ...

OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, AZ: I-1 U 108/11

UPE-Aufschläge, Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung sind erstattungsfähig

Hintergrund:

Das OLG Düsseldorf hat die Anschlussberufung der beklagten Haftpflichtversicherung zurückgewiesen, die sich dagegen gewährt hatte, die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten, die Eingang in die Schadenskalkulation des von dem Geschädigten beauftragten Gutachtens gefunden haben, zu erstatten.

Aussage:

Das OLG Düsseldorf stellt klar, dass „nach vorherrschender Auffassung (...) die entsprechenden Kosten, soweit sie in einem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen Berücksichtigung gefunden haben, ersatzfähig (sind), wenn sie nach den örtlichen Gepflogenheiten auch bei einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt angefallen wären.“

Hierzu führt es aus:

„Der gemäß § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähige Schaden umfasst die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, NJW 1989, 3009). Für das, was zur Schadensbeseitigung

nach der letztgenannten Vorschrift erforderlich ist, ist ein objektivierender, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten typisierender Maßstab anzulegen. Die Festlegung des für die Reparatur erforderlichen Geldbetrages kann dabei im Wege einer fiktiven Abrechnung sachgerecht auf der Grundlage des Gutachtens eines anerkannten Kfz -Sachverständigen erfolgen (Senat, DAR 2008, 523). Hierbei muss der Sachverständige eine Prognose darüber erstellen, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Zu dem Ersatzanspruch gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehören dabei auch die Kosten der Verbringung des geschädigten Gegenstandes zum Ort der Reparatur, wenn und soweit diese erforderlich sind (LG Hildesheim, NZV 2007, 575 m.w.N.). Nichts anderes gilt dabei hinsichtlich der branchenüblich erhobene Ersatzteilaufschläge (sog. UPE-Aufschläge), die aufgrund der Lagerhaltung von Originalersatzteilen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers aufgeschlagen werden und den Aufwand abgelten sollen, der mit der ständigen Vorhaltung dieser Teile zum Zwecke der Verkürzung der Reparaturdauer verbunden ist. Soweit daher entsprechende Kosten in die Kalkulation aufgenommen und in dem Gutachten ausgewiesen werden, handelt es sich lediglich um unselbstständige Rechnungspositionen im Rahmen der Reparaturkostenermittlung, deren Beurteilung durch den Sachverständigen nicht anders zu behandeln ist als seine hinsichtlich der Arbeitszeit oder des benötigten Materials erfolgte Einschätzung (vgl. LG Aachen, NZV 2005, 649; LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, Az.: 5 S 168/07; Fischer, 2003, 262, 265). Bei einer Abrechnung auf Gutachtensbasis ist daher dann von einer Ersatzfähigkeit der entsprechenden Position auszugehen, wenn ein öffentlich bestellter vereidigter (anerkannter) Kfz- Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erhoben werden (vgl. Senat, DAR 2008, 523; KG Berlin, Urteil vom 10.09.2007, Az.: 22 U 224/06).“

Praxis:

In der Praxis werden UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei der fiktiven Abrechnung nahezu mechanisch durch die Versicherungen gekürzt. Das OLG Düsseldorf hat nun deutlich gemacht, dass diese Kosten jedenfalls dann erstattungsfähig sind, wenn diese typischerweise in einer markengebundenen Werkstatt der Region anfallen würden. Dies hat das OLG Düsseldorf für den Raum Düsseldorf ganz eindeutig bejaht. Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die Wahlfreiheit des Geschädigten zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung zu begrüßen, da eine wirkliche Wahl nur dann besteht, wenn beide Abrechnungsalternativen auch zum gleichen Ergebnis führen.

Weiteres Urteil:

OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: I-1 U 246/07

OLG München, Urteil vom 28.02.2014, AZ: 10 U 3878/13

Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten, Verbringungskosten und UPE-Aufschläge, welche der Kläger im Rahmen der Abrechnung auf Gutachtenbasis geltend macht. Da das Fahrzeug des Klägers nicht älter als drei Jahre alt war, kam eine Verweisung bereits nicht in Betracht.

Das LG Passau (AZ: 4 O 575/12) hat der Klage auf Zahlung der restlichen Positionen stattgegeben. Diese Entscheidung wurde vom OLG München bestätigt.

Aussage

Das OLG München führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass es für die Erstattungsfähigkeit von Ersatzteilpreisaufschlägen (UPE-Aufschläge) und Verbringungskosten auf die sogenannte Erforderlichkeit im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ankommt.

Ein Schadengutachten legt den zu beanspruchenden Schadenersatz für die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nicht bindend fest. Bei den Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs zu einer Lackiererei handelt es sich nicht um einen unmittelbaren Schaden an der Fahrzeugs substanz, sondern nur um einen mittelbaren Begleitschaden, der anlässlich der Reparatur in einer bestimmten Werkstatt möglicherweise anfallen kann.

Der Sachverständige erstellt in seinem Gutachten quasi eine Prognose, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen.

Nach Auffassung des Senats kommt es maßgeblich darauf an, ob im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise Verbringungskosten und UPE-Aufschläge erhoben werden.

Nach dem vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten verlangen sämtliche markengebundenen Fachwerkstätten im Wohnumfeld des Geschädigten sowohl Ersatzteilaufschläge von mindestens 10 % als auch – mangels eigener Lackiererei – Verbringungskosten für die Fahrt zum Lackieren. Damit handelt es sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung um erforderliche Kosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, welche voll erstattungsfähig sind.

Praxis

Das Urteil argumentiert lesenswert, weshalb Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei Schadenabrechnung auf Gutachtenbasis erforderlich sind und schließt sich der überwiegenden Rechtsprechung an, wonach diese Positionen bei Ortsüblichkeit auch voll erstattungsfähig sind.

2. LG-Urteile

LG Aschaffenburg, Urteil vom 02.02.2012, AZ: 23 S 147/11

UPE-Aufschläge sind auch bei der fiktiven Abrechnung ersetzbar, wenn sie bei der Reparatur angefallen wären.

Hinsichtlich der UPE-Aufschläge, welche die Beklagte außergerichtlich bei der Regulierung in Abzug gebracht hatte, verwies die Beklagte auf angeblich günstigere Werkstätten, bei welchen solche Aufschläge nicht anfielen.

Dieser Rechtsansicht der Beklagten erteilt das LG Aschaffenburg eine klare Absage. Das Fahrzeug sei zum Zeitpunkt des Unfalls noch keine drei Jahre alt gewesen. Somit sei ein Verweis auf eine freie Werkstatt unzumutbar. Außerdem seien Verstöße gegen die Schadenminderungspflicht vom Schädiger darzulegen und auch nachzuweisen. Zudem seien UPE-Aufschläge auch bei der fiktiven Abrechnung ersetzbar, wenn sie bei der Reparatur angefallen wären.

LG Berlin, Urteil vom 24.07.2013, AZ: 43 S 10/13

UPE-Aufschläge sind erstattungsfähig.

Hintergrund:

Die Klägerin ließ den unfallbedingten Schaden an ihrem Fahrzeug durch einen qualifizierten Kfz-Sachverständigen ermitteln. In diesem Gutachten wurden Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt sowie UPE Aufschläge berücksichtigt, da diese in Markenfachwerkstätten der Region üblicherweise berechnet werden.

Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung regulierte die fiktiven Reparaturkosten auf der Grundlage eines Prüfberichts der Firma carexpert GmbH. In diesem Prüfbericht waren günstigere Stundenverrechnungssätze konkreter Reparaturbetriebe berücksichtigt und keine UPE-Aufschläge enthalten.

Die Klägerin beehrte die restlichen Reparaturkosten. Eine hierauf zunächst vor dem AG Berlin-Mitte gerichtete Klage wurde mit Urteil vom 11.12.2012 (AZ: 109 C 3146/12) abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte Erfolg.

Aussage:

Die Klägerin kann die restlichen Netto-Reparaturkosten vollumfänglich entsprechend dem von ihr eingeholten Sachverständigengutachten begehren. Die von dem Sachverständigen bei seiner Kalkulation ermittelten Stundensätze der regional ansässigen Fachwerkstatt und der erhobene UPE-Aufschlag von 8,2 % ist der fiktiven Schadenabrechnung zugrunde zu legen.

Das LG Berlin entschied, dass sich die Klägerin nicht von der Beklagten auf die im Prüfbericht der carexpert GmbH benannten Alternativwerkstätten und deren günstigere Stundenverrechnungssätze verweisen lassen muss.

Der Geschädigte darf, sofern die Voraussetzungen für eine fiktive Schadenberechnung vorliegen, grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Allerdings kann der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen, wenn die Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen.

Mit dem Prüfbericht von carexpert hat die Beklagte der Klägerin jedoch nicht eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit, auf die die Klägerin sich hätte einlassen müssen, nachgewiesen. Denn ein konkretes Angebot, auf das die Klägerin „mühelos“ hätte zugreifen können, lag nicht vor.

Vielmehr hätte die Klägerin bei den von der Beklagten benannten Werkstätten erst einmal umfangreich eigene Initiative entfalten müssen, um festzustellen, ob in der genannten Werkstatt tatsächlich eine für sie günstigere Reparaturmöglichkeit besteht. Das Angebot hätte vielmehr so konkret sein müssen, dass der Geschädigte (ähnlich der Lage bei abweichenden – höheren – Restwertangeboten) tatsächlich nur noch zugreifen muss – nur dann kann von einer „müheles“ zugänglichen Alternative gesprochen werden. Hierfür wird es grundsätzlich eines verbindlichen Reparaturangebotes der aufgezeigten Werkstatt bedürfen (vgl. auch Urteil des LG Berlin von 18.07.2011, AZ: 43 S 41/11).

Ein solches konkretes Angebot hat die Beklagte der Klägerin nicht unterbreitet. Auch die im Sachverständigengutachten berücksichtigten UPE-Aufschläge sind zu erstatten, da sie in den genannten örtlichen markengebundenen Fachwerkstätten in Ansatz gebracht werden.

Praxis:

Das LG Berlin stellt sich auf den Standpunkt, dass eine „müheles“ und ohne Weiteres zugängliche Reparaturmöglichkeit erst dann vorliegt, wenn auch die Reparaturzeit und die verwendeten Ersatzteile verbindlich und konkret in einem Angebot kalkuliert werden. Hierdurch kann ausgeschlossen werden, dass mit günstigeren Stundensätzen länger repariert wird oder gar die Ersatzteilpreise derart abweichen und die Reparatur letztendlich doch nicht unbedingt günstiger ist.

LG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2014, AZ: 14e O 230/12 Fiktive Abrechnung –Verbringungskosten sind erstattungsfähig

Hintergrund

Die Klägerin begehrt von den Beklagten Ersatz des ihr durch einen Verkehrsunfall entstandenen Schadens im Wege fiktiven Schadenersatzes. Ausweislich eines durch die Klägerin eingeholten Schädengutachtens betragen die Reparaturkosten 4.836,48 € netto, für das Schädengutachten stellte der Sachverständige 639,45 € in Rechnung.

Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung regulierte den Schaden unter Abzug von 267,80 € für Verbringungskosten und 976,70 € wegen einer „Kürzung der Stundenlöhne“ unter gleichzeitiger Benennung einer günstigeren, nicht markengebundenen Reparaturmöglichkeit, welche die Instandsetzung zu einer „günstigeren Reparaturmethode“ durchführen könne.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das LG Düsseldorf hält den Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob der Geschädigte sein Fahrzeug tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt, für gegeben. Dem Geschädigten muss bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen.

Will der Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherer des Schädigers den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer müheles und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, muss der Schädiger darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Der Geschädigte muss dazu in die Lage versetzt werden, die problemlose Zugänglichkeit sowie die Gleichwertigkeit der alternativ vorgeschlagenen Instandsetzung in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt zu überprüfen.

Vorliegend hatte die Beklagte der Klägerin vorprozessual keine hinreichenden Informationen für eine eigene Gleichwertigkeitsprüfung bzw. für eine Überprüfung der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme der Verweiswerkstatt zukommen lassen. Lediglich floskelhafte Angaben, es handele sich um einen zertifizierten Meisterbetrieb, der Reparaturen nach den Empfehlungen und Richtlinien der Hersteller unter Verwendung von Originalersatzteilen und unter Berücksichtigung der Herstellergarantie durchführe, sind nicht ausreichend. Es fehlt an Angaben, um welche Zertifizierung (z.B. DEKRA oder EUROGARANT) es sich handelt, welche Erfahrung die Werkstatt mit den zu erledigenden Reparaturarbeiten vorweisen kann, seit wann der Betrieb überhaupt besteht etc.

Zudem erfolgte die Verweisung vorliegend nicht mit dem Hinweis auf niedrigere Stundenverrechnungssätze, sondern mit der Aussage, dass der Betrieb „zu einer günstigeren Reparaturmethode“ die Instandsetzung durchführe. Bei unbefangener Lektüre ist dies dahingehend zu verstehen, dass der Referenzbetrieb eine anderen Reparaturmethode als diejenige anwendet, die der Schadengutachter zur fachgerechten Instandsetzung für erforderlich hält. Ohne konkrete Angabe der Reparaturmethode ist dies für den Geschädigten jedoch gänzlich inakzeptabel, zumal Fragen zur Gleichwertigkeit und die Höhe der Stundenverrechnungssätze des Referenzbetriebes ebenfalls völlig offen bleiben.

Auch die Entfernung des benannten Betriebes von 26,7 km ist für die Klägerin unzumutbar, während die nächstgelegene Vertragswerkstatt lediglich 3 km vom Wohnort der Klägerin entfernt liegt.

Ob ein kostenloser Hol- und Bringservice hieran etwas ändert, ist vorliegend fraglich, da hierüber vorprozessual keine Informationen erfolgten.

Auch die Verbringungskosten sind vorliegend voll von der Beklagten zu ersetzen. In sämtlichen Vertragswerkstätten der Region fallen diese Kosten notwendigerweise an.

Praxis

Das LG Düsseldorf begründet in seiner Entscheidung nachvollziehbar, warum sich ein Geschädigter nicht pauschal auf eine „alternative Reparaturmethode“ verweisen lassen muss und dass eine Entfernung von ca. 26 km zum Referenzbetrieb für den Geschädigten unzumutbar ist. Schließlich hält es Verbringungskosten dann für ersatzfähig, wenn diese Kosten in der Region notwendig und üblich anfallen.

LG Gießen, Urteil vom 01.07.2013, AZ: 1 S 231/12

Erstattungsfähigkeit fiktiver Richtwinkelpreise und UPE-Aufschläge bejaht.

Hintergrund:

Die Vorinstanz – AG Alsfeld, AZ: 30 C 98/11 (70) – hatte der Klägerin insbesondere die gutachterlich festgestellten fiktiven Kosten der Anmietung eines Richtwinkelsatzes in Höhe von 350,00 € sowie den Aufschlag auf die unverbindliche Empfehlung der Ersatzteilpreise des Herstellers (UPE-Aufschlag) in Höhe von insgesamt 414,03 € zugebilligt.

Die hiergegen von Beklagtenseite eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Aussage:

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, dass die Berücksichtigung fiktiver Mietkosten für den Richtwinkelsatz und UPE-Aufschläge bei der Berechnung der erstattungsfähigen Reparaturkosten nicht gegen das Bereicherungsverbot verstoße. Das Vermögen des durch einen Verkehrsunfall Geschädigten sei nämlich um denjenigen Betrag gemindert, der aufgewendet werden müsse, um die beschädigte Sache fachgerecht zu reparieren.

Nach entsprechender Beweisaufnahme stand zur Überzeugung der Kammer weiter fest, dass bei einer Reparatur des unfallbeschädigten Fahrzeugs durch eine markengebundene Fachwerkstatt in der Region des Sitzes der Klägerin sowohl Mietkosten für den Richtwinkelsatz als auch ein Aufschlag auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers von 10 % anfallen.

Ein Verweis auf eine technisch gleichwertige, günstigere Reparaturmöglichkeit kam nicht in Betracht, da von der Beklagten keine Fachwerkstatt konkret benannt wurde.

LG Hanau, Urteil vom 09.04.2010, AZ: 2 S 281/09

UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, wenn sie zum einen im Schadengutachten als regional branchenüblich aufgeführt sind und zum anderen der Verweis auf eine günstigere Werkstatt, in der diese Kosten nicht berechnet werden, nicht in Betracht kommt.

Aus den Gründen:

... a) In der Rechtsprechung herrscht die Auffassung vor, dass UPE-Aufschläge und Verbringungskosten ersatzfähig sind, wenn und soweit sie regional üblich sind (so OLG Düsseldorf,

AZ: I-1 U 246/07 vom 16.6.2008, Rn 59ff. m.w.N. zum Meinungsstand; dem folgend LG Dortmund, AZ: 17 S 68/08; LG Bochum, AZ: 5 S 168/07; LG Köln, AZ: 13 S 4/06; LG Aachen, AZ: 6 S 200/04; LG Aachen, AZ: 7 S 393/00; LG Dortmund, AZ: 17 S 68/08; i.E. auch LG Köln, AZ: 15 O 301/08; LG Münster, AZ: 8 S 10/09, jeweils zit. nach juris). Auch die Literatur bejaht zunehmend die Ersatzfähigkeit dieser Schadenspositionen (Fischer, NZV 2003, 262ff. m.w.N.; Wortmann, NZV 1999, 503 ff. m.w.N.; MüKo/Oetker, 5. Aufl. 2006, § 249 Rn 350 m.w.N.; Geigel/Knerr, Haftpflichtprozess, 25. Aufl. 2007, 3. Kapitel, Rn 33).

Soweit die Erstattungsfähigkeit bejaht wird, ist außerdem anerkannt, dass sich der Geschädigte grundsätzlich auf das der fiktiven Schadensberechnung zugrunde liegende Gutachten beziehen kann (MüKo/Oetker, § 249 Rn 350; OLG Düsseldorf, 1 U 246/07 Rn 64; LG Bonn, AZ: 8 S 195/07; LG Köln, AZ: 13 S 4/06). Führe der Sachverständige darin aus, dass in der Region und bei dem entsprechenden Fabrikat typischerweise Ersatzteilzuschläge erhoben würden, so sei auf Grund dieses Gutachtens prima facie die Ersatzfähigkeit der Aufschläge zu bejahen (Fischer, NZV 2003, 262, 263; OLG Düsseldorf, AZ: 1 U 246/07 Rn 64; LG Köln, AZ: 13 S 4/06; ähnlich Wortmann, NZV 1999, 503 im Hinblick auf qualifizierte Gutachten). Der Sachverständige müsse eine Prognose über die voraussichtlich anfallenden Kosten abgeben das Gutachten sei in Bezug auf die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten nicht anders zu beurteilen als bezüglich sonstiger Schadensposten (LG Bochum, 5 S 168/07, ähnlich LG Wuppertal, 8 S 60/07). Der Versicherer könne dies nur dann qualifiziert bestreiten, wenn er konkret nachweise, dass in der Region für die betreffende Marke jeweils keine Aufschläge erhoben würden; eine andere Betrachtung führe dazu, dass der Geschädigte letztlich doch konkret statt fiktiv abrechnen müsse (Fischer, NZV 2003, 262, 263; OLG Düsseldorf, AZ: 1 U 254/97 Rn 64; LG Köln, 13 -4/06; LG Aachen, AZ: 6 S 200/04). Stelle der Sachverständige UPE Aufschläge fest so könne das Gericht hiervon nur abweichen, wenn es auf Grund eigener im Urteil besonders zu begründender Sachkunde zu einem anderen Ergebnis komme (Fischer, NZV 2003, 262, 264). Der Versicherer müsse nachweisen dass heute auf Grund der geänderten Marktsituation keine solchen Aufschläge mehr-anfielen (Fischer, NZV 2003, 262, 264). Die Ersatzfähigkeit werde auch bejaht, wenn gerichtsbekannt sei, dass markengebundene Werkstätten diese Zuschläge erheben (so OLG Düsseldorf, AZ: 1 U 246/07 Rn 62),

(...) 2. Der Kläger kann vorliegend Ersatz der fiktiven Verbringungskosten sowie der UPE-Aufschläge verlangen, weil der Kläger durch das von ihm vorgelegte Sachverständigengutachten dargelegt hat, dass beide Schadenspositionen wie regional üblich in der markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären.

a) Der Kläger durfte bei der fiktiven Schadensberechnung insgesamt die Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen, weil sein Fahrzeug im Unfallzeitpunkt erst knapp zwei Jahre alt war. Den Ausgangspunkt für diese rechtliche Beurteilung bildet die Rechtsprechung des BGH zum Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Danach leistet der Geschädigte bei einer fiktiven Abrechnung dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 5. 1 8BG gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Urt. v. 20.10.2009 – VI ZR 53/09 – juris). Zwar muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen (BGH a.a.O.).

Aber auch dann, wenn die Gleichwertigkeit der Reparatur zu einem günstigeren Preis feststeht, kann es für den Geschädigten gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht unzumutbar sein, eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt in Anspruch zu nehmen. Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm- bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten. Im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung bestehen deshalb bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen eine (generelle) trichterliche Schätzung der erforderlichen Reparaturkosten nach den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt (BGH a.a.O.).

Der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB umfasst bei konsequenter Sichtweise dann aber nicht nur die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt, sondern auch die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten in eine Lackiererei, wenn und soweit sie regional üblich sind. Dabei reichen dahingehende Feststellungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus. Führt nämlich ein öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger in seinem Gutachten aus, dass in der Region bei einer entsprechenden Markenwerkstatt im Falle einer Reparatur typischerweise UPE-Aufschläge erhoben werden, ist bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis eine Ersatzfähigkeit dieser Aufschläge gegeben. Entsprechendes gilt für Fahrzeugverbringungskosten (vgl. OLG Düsseldorf, Urf. v. 16.6.2008, AZ: 1 U 246/07, juris).

b) Hiervon ausgehend kann der Kläger im Streitfall Ersatz der UPE-Aufschläge sowie der Verbringungskosten verlangen. Denn er darf den Schaden an seinem im Schadenszeitpunkt knapp zwei Jahre alten Pkw der Marke BMW so berechnen, als hätte er das Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren lassen. Dabei wären aber sowohl die UPE-Aufschläge als auch die Verbringungskosten angefallen. Insoweit hat der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in seinem Gutachten wörtlich folgende Feststellungen getroffen: „Die Reparaturfirma verfügt über keine eigene Lackiererei. Die notwendigen Kosten für den Transport sind in der Kalkulation berücksichtigt. Weiterhin wurde ein ET-Zuschlag von 10 % berücksichtigt, da dieser, wie branchenüblich, in der erwähnten Fachwerkstatt anfällt“. ...

LG Hildesheim, Urteil vom 01.04.2010, AZ: 7 S 254/09

Der Geschädigte kann fiktive Reparaturkosten (auch Verbringungskosten) immer dann verlangen, wenn sie bei der Reparatur in einer Referenzwerkstatt anfallen würden und ihm durch den Schädiger keine gleichwertige, mühelos erreichbare Reparaturmöglichkeit dargelegt wird, bei der diese nicht anfallen würden.

Aus den Gründen:

... Die Frage, ob im Fall einer fiktiven Abrechnung die Verbringung des Unfallwagens zu einer Fremdlackiererei als erforderliche Aufwendung zu ersetzen ist, wird in der kaum überschaubaren Rspr. und Literatur unterschiedlich beantwortet (vgl. nur MüKo/Oetker, BGB, 4. Aufl., Rn 350 § 249 m. zahlreichen w.N.).

1. Grundsätzlich ist der Schadensersatzanspruch auf vollständige Restitution gerichtet, d.h. der Geschädigte soll so gestellt werden, als wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, § 249 Abs. 1 BGB. Zu dem Ersatzanspruch in Geld gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehört auch die Verbringung des beschädigten Gegenstandes zum Ort der Reparatur, wenn und soweit dies erforderlich ist (vgl. nur Staudinger/Schiemann, BGB, 2005, Rn 231 § 249 m.w.N.). Das gilt entsprechend auch für Verbringungskosten. Dass bei der fiktiven Abrechnung ihre Entstehung nicht sicher ist, rechtfertigt einen Abzug zu Lasten des Geschädigten nicht. Der nach dem Willen des Gesetzgebers zugelassenen fiktiven Schadensberechnung ist immanent, dass der Geschädigte frei über den erforderlichen Ausgleichsbetrag verfügen kann. Er braucht nicht nachzuweisen, dass die Kosten der Verbringung des Fahrzeugs in eine Lackiererei tatsächlich angefallen sind (Böhme/Biela, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, 24. Aufl., 4/27 m.w.N.). Eine Ausnahme normiert § 249 Abs. 2 S. 2 BGB ausdrücklich nur für die Mehrwertsteuer, die nur dann erstattungsfähig ist, wenn sie tatsächlich anfällt.

2. Es handelt sich dabei nicht um eine „doppelte Fiktion“; den-n neben dem Institut des Vorteilsausgleichs, der verhindern soll, dass der Geschädigte durch das schädigende Ereignis bereichert wird, bietet die Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB ein hinreichendes Korrektiv. Hiernach ist der Geschädigte im Rahmen des einem ordentlichen und verständigen Menschen Zumutbaren gehalten, einen – ggfs. weiteren – Schadenseintritt zu verhindern oder den eingetretenen Schaden zu mindern. Schäden, deren Entstehung er hätte verhindern können oder die er selbst erst verursacht bzw. intensiviert hat, kann er nicht ersetzt verlangen (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl., § 254 Rn 36, 44).

3. Für die Fälle der Verbringung zu einer markengebundenen Fachwerkstatt hat sich der Grundsatz herausgebildet, dass der Geschädigte sich auf eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen

hierfür vorliegen (vgl. BGH NJW 2003, 2086). Will der Schädiger bzw. sein Versicherer den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen, muss er darlegen und beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht (vgl. BGH NJW 2010, 606-608).

Diese Anforderungen lassen sich auf die Fälle fiktiver Verbringungskosten zu einer Fremdlackiererei entsprechend anwenden. Diese sind jedenfalls dann nicht erstattungsfähig, wenn eine Fachwerkstatt vor Ort die erforderlichen Lackierarbeiten in gleicher Qualität mit anbietet (so auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.6.2008, 1-1 U 246/07, Rn 59 + 63, zitiert nach juris; Urt. v. 25.6.2001, 1 U 126/00, Rn 19, zitiert nach juris; LG Dortmund, Urt. v. 28.11.2008, 17 S 68/08, zitiert nach juris). Die Klägerin muss sich daran messen lassen, welche Werkstatt ein wirtschaftlich denkender Geschädigter wählen würde, der die Kosten selbst tragen muss.

4. Für einen Verstoß gegen § 254 Abs. 2 BGB als für ihn günstige Tatsache ist der Schädiger nach den allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastet. Auf die fiktiv abgerechneten Verbringungskosten übertragen, hat der Schädiger darzulegen, in welcher Werkstatt die Reparaturen ohne zusätzliche Kosten für die Lackierarbeiten durchgeführt werden können, sei es dass eine Lackiererei integriert ist, sei es dass die zu bezeichnende Werkstatt mit einer Lackiererei so kooperiert, dass keine Verbringungskosten entstehen. Vorliegend hat sich die Beklagte jedoch darauf beschränkt zu bestreiten, dass es in Peine und Umgebung keine Fachwerkstatt mit eigener Lackiererei gebe. Hiermit ist sie ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen, sodass eine konkrete Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die Klägerin nicht ersichtlich ist. ...

3. AG-Urteile

AG Aachen, Urteil vom 01.03.2010, AZ: 111 C 606/09

Auch bei fiktiver Abrechnung sind UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erstattungsfähig.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin kann auch die geltend gemachten UPE-Aufschläge in Höhe von 33,18 € von der Beklagten gemäß §§ 249 ff. BGB ersetzt verlangen. Zwar ist es in Schrifttum und Rechtsprechung dem Grunde nach umstritten, ob insbesondere UPE-Aufschläge auch im Falle einer lediglich fiktiven Abrechnung erstattungsfähig sein können (vgl. statt aller LG Münster vom 30.04.2009 und AG Arnsberg vom 20.01.2010m jeweils zit. nach Juris m.w.N.). Das Gericht folgt jedoch der nach des Gerichtes überzeugenden Auffassung, gemäß der auch die Aufschläge auf die üblichen UPE-Kosten jedenfalls dann ersatzfähig sein sollen, wenn sie ortsüblich sind (vgl. dazu nach AG Aachen vom 25.07.2005, AZ: 5 C 81/05 sowie AG Arnsberg a.a.O.). Dies hat die Klägerin unter Berücksichtigung des von ihr eingeholten Privatgutachtens im konkreten Fall ausreichend dargelegt und ist darüber hinaus beklagtenseits auch nicht mit eigenem Sachvortrag bestritten worden.

Hinsichtlich der Verbringungskosten hat die Klägerseite vorliegend nachvollziehbar und beklagtenseits auch nicht hinreichend bestritten dargelegt, dass die einzige Fabrikatsvertretung ihres Kfz in Aachen keine eigene Lackierwerkstatt besitze. Diese Kosten sind daher notwendiger Bestandteil einer (fiktiven) Reparatur, die dem Geschädigten grundsätzlich zuzubilligen ist, und gerade keine bloßen Folgekosten des entstandenen Schadens. Dementsprechend steht der Klägerin unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen auch insoweit ein Zahlungsanspruch in Höhe von 93,94 € zu. ...

AG Aachen, Urteil vom 01.12.2014, AZ: 102 C 168/13

Zur Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen und Beilackierungskosten

Hintergrund

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten restliche Schadenersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls auf Gutachtenbasis unter Vorlage einer Reparaturbescheinigung geltend. Das Fahrzeug des Klägers war im Unfallzeitpunkt älter als drei Jahre und nicht nachweislich scheckheftgepflegt.

Die Beklagte regulierte vorgerichtlich – unter Bezugnahme auf einen Prüfbericht der DEKRA – die Netto-Reparaturkosten unter Abzug der Kleinersatzteilaufschläge, der Beilackierungskosten der Fahrertür und unter Kürzung der Stundenverrechnungssätze.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Kläger einen Anspruch hat auf vollen Ersatz der restlichen Reparaturkosten gemäß dem vorgerichtlichen Sachverständigengutachten habe. Aufgrund der durch den Sachverständigen des Klägers festgestellten erheblichen Farbunterschiedes zwischen linksseitigem Kotflügel und Fahrertür ist nach Überzeugung des Gerichts auch eine Beilackierung der Fahrertür am Fahrzeug des Klägers notwendig. Auch der 2%ige Zuschlag für Kleinersatzteile ist gerechtfertigt.

AG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2010, AZ: 3 C 339/09

Auch bei fiktiver Abrechnung sind UPE-Aufschläge und Verbringungskosten zu erstatten, wenn diese in der Region üblich sind.

Aus den Gründen:

... Die Klägerin kann auch den Ausgleich restlicher Reparaturkosten in Höhe von 337,63 € verlangen.

Insoweit geht es einerseits um die Frage, ob Verbringungskosten und sog. UPE-Aufschläge auch im Falle einer fiktiven Schadensabrechnung erstattungsfähig sind und andererseits darum, ob sich der Geschädigte auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze einer Fachwerkstatt verweisen lassen

muss. Beide Komplexe betreffen im Kern die Frage, inwieweit es sich um den "erforderlichen" Wiederherstellungsaufwand i. S. d. § 249 Abs. 2 BGB handelt. Der erforderliche Geldbetrag bemisst sich danach, was von dem Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Eigentümers in der Lage des Geschädigten für die Instandsetzung des Fahrzeugs zweckmäßig und angemessen erscheint. Für das, was insoweit zur Schadensbeseitigung erforderlich ist, ist ein objektivierender, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten typisierender Maßstab anzulegen.

Dies vorausgeschickt, ist das Gericht der Ansicht, dass auch im Falle fiktiver Schadensabrechnung Anspruch auf Ersatz sog. UPE-Aufschläge und von Verbringungskosten in dem durch das Schadengutachten dargestellten Umfang besteht.

Die Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis ist geteilt (vgl. die Übersicht bei Eggert, Verkehrsrecht aktuell 2007, 141, 144). Nach der wohl herrschenden Meinung können prozentuale Aufschläge auf Ersatzteilpreise auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind. Dann machen sie den erforderlichen Reparaturaufwand aus, der für die Behebung des Fahrzeugschadens erforderlich ist (Eggert a.a.O.). Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an. Denn es ist - sowohl aus eigener Erfahrung als auch aufgrund von Erkenntnissen aus Parallelverfahren - gerichtsbekannt, dass markengebundene Werkstätten im hiesigen Raum UPE-Aufschläge auf Ersatzteilpreise erheben. Es handelt sich dabei um branchenüblich erhobene Zuschläge, die aufgrund der Lagerhaltung von Originalersatzteilen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilerstellers aufgeschlagen werden. Damit soll unter anderem der Aufwand abgegolten werden, der mit der ständigen Vorhaltung von Originalersatzteilen verbunden ist; denn deren ständige Verfügbarkeit verkürzt in der Regel die Reparaturdauer.

Der anderen Ansicht vermag sich das Gericht deshalb nicht anzuschließen, weil sie im Ergebnis darauf hinausläufe, dass die fraglichen Aufschläge nur im Falle ihrer tatsächlichen Berechnung nach der Fahrzeuginstandsetzung erstattungsfähig wären. Indes ist bei der fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis die tatsächliche Reparatur gerade nicht maßgeblich.

Da die Beklagte - selbst unter Heranziehung des von ihr vorprozessual eingeholten Schadengutachtens - nicht darlegt, warum von der in der Region üblichen Abrechnungsweise abzuweichen wäre, sind die berechneten UPE-Aufschläge erstattungsfähig.

Dasselbe gilt für Verbringungskosten. Auch insoweit handelt es sich um den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand, weil die Werkstätten in der Region gerichtsbekannt kaum noch über eigene Lackierereien verfügen, sondern üblicherweise in Spezialwerkstätten lackieren lassen. Dem Einwand, es handele sich bei den Verbringungskosten um eine doppelte Fiktion vermag das Gericht ebenfalls nicht zu folgen, weil dieser Ansatz verkennt, dass es um die Ermittlung der "erforderlichen" Kosten geht. ...

AG Aschaffenburg, Urteil vom 09.11. 2010, AZ: 112 C 1004/10

Bei der fiktiven Schadensabrechnung sind auch UPE-Aufschläge, Verbringungs- und Fahrzeugreinigungskosten zu berücksichtigen.

Aus den Gründen:

... II. fiktive Verbringungskosten, Ersatzteilaufschläge und Fahrzeugreinigungskosten:

Neben den zu Unrecht nicht regulierten restlichen Sachverständigenkosten kommen noch die Verbringungskosten, die Ersatzteilpreisaufschläge und die Fahrzeugreinigungskosten. Diese Kosten kann der geschädigte Kfz-Eigentümer auch dann beanspruchen, wenn er seinen Schaden auf der Basis eines Sachverständigengutachtens abrechnet. Im Rahmen des Gutachtens des vom Kläger beauftragten Sachverständigen wurden die Reparaturkosten mit 1.327,00 € netto angesetzt. Es wurden lediglich durch die hinter dem Beklagten stehende Kfz-Haftpflichtversicherung 1.141,52 € reguliert. Mittlerweile wurden zwischenzeitlich weitere 6,42 € reguliert, so dass insgesamt Reparaturkosten von 1.147,94 € reguliert wurden. Dem Kläger steht aber auch ein Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrages in Höhe von 179,06 € zu. Dies folgt daraus, dass die Differenz daraus resultiert, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung des Beklagten eine Kürzung der angesetzten Kosten für die Fahrzeugverbringung in Höhe von 112,19 €, der Kosten der Ersatzteilpreisaufschläge in Höhe von 59,39 € sowie der Kosten für die Fahrzeugreinigung in Höhe von 7,48 € vorgenommen

wurde. Dem Kläger steht jedoch auch ein Anspruch auf Erstattung dieser angesetzten Positionen im Gesamtwert von 179,06 € zu.

Das folgt daraus, dass Verbringungskosten, Ersatzteilpreisaufschläge und Kosten der Fahrzeugreinigung erforderlich i.S.d. § 249 II BGB bei der Schadensabrechnung auf Basis fiktiver Reparaturkosten sind. Diese sind nicht erst erstattungsfähig, wenn sie tatsächlich angefallen sind, wie der Beklagte bzw. seine Kfz-Haftpflichtversicherung meint. Aus der Anerkennung der Abrechnung auf Gutachtenbasis, d.h. auf Basis fiktiver Reparaturkosten, folgt, dass es auf einen konkreten Kostennachweis für eine tatsächlich durchgeführte Reparatur gerade nicht ankommen kann. Vielmehr bildet das Gutachten des vom Geschädigten beauftragten Kfz-Sachverständigen eine Grundlage für die Darlegung des Fahrzeugschadens. Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass diese Kosten bei einer Reparatur in einer Werkstatt, welche dem Gutachten zugrunde gelegt wurde, nicht anfallen. Diesbezüglich erfolgt auch kein Vortrag des Beklagten. Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten, dass die von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Beklagten vorgenommene Kürzung in Höhe von 179,06 € zu Unrecht vorgenommen wurde und dem Kläger dementsprechend ein restlicher Schadensersatzanspruch in dieser Höhe zusteht. ...

AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 04.09.2014, AZ: 18 C 364/13
Geschädigter hat Anspruch auf fiktive UPE-Aufschläge und Beilackierungskosten sowie Kosten einer ergänzenden Stellungnahme

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall streiten die Parteien um die Kosten für ein ergänzendes Privatgutachten (212,42 €), Aufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers (sogenannte UPE-Aufschläge in Höhe von 75,41 €) sowie Beilackierungskosten (190,57 €).

Die Klägerin rechnete ihren Schaden fiktiv auf der Basis eines Gutachtens ab. Weil die Beklagten dieses Privatgutachten nicht vollständig akzeptierten und hierzu eine Stellungnahme der DEKRA einholen ließen, beauftragte die Klägerin den Privatgutachter ein zweites Mal, um eine Stellungnahme zu dem DEKRA-Bericht abzugeben.

Das AG Bad Oeynhausen gab der Klage vollumfänglich statt.

Aussage

Das Gericht hielt die Kosten für die weitere Stellungnahme des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen als Kosten der Schadenfeststellung für erstattungsfähig. Ein Geschädigter kann regelmäßig nicht selbst einschätzen, wie hoch sein Schaden ist, denn diese Frage ist für einen technischen Laien zu kompliziert.

Dies ist auch nicht auf die Kosten eines ersten Gutachtens beschränkt. Es kann von einem Geschädigten nicht erwartet werden, ohne sachverständige Unterstützung zu beurteilen, ob Angriffe eines vom Schädiger beauftragten Privatsachverständigen zutreffen oder nicht. Auch der Höhe nach waren die Kosten der Stellungnahme nicht zu beanstanden.

Auch die UPE-Aufschläge hielt das Gericht für erstattungsfähig. Prozentuale Aufschläge auf Ersatzteilpreise können auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2012, AZ: 9 U 5/12). Hierbei ist auf die regionale Üblichkeit bei Markenwerkstätten abzustellen, da die Beklagten nicht dargelegt haben, dass sich die Klägerin auf eine markenfreie Werkstatt verweisen lassen müsste. Die Berechnung von UPE-Zuschlägen in Höhe von 10 % ist durch Markenwerkstätten im Bereich Bad Oeynhausen üblich.

Schließlich hielt das Gericht auch die Beilackierungskosten fiktiv für erstattungsfähig. Zwar ist es in der Rechtsprechung umstritten, ob die Kosten einer Beilackierung bei einer fiktiven Abrechnung erstattungsfähig sind oder nicht (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 27.09.2012, AZ: 2-23 U 99/12). Das Gericht stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass es nicht darauf ankomme, dass diese Kosten zwingend in allen Fällen anfallen. Es genüge, dass diese üblicherweise anfallen. Der Sachverständige stellte fest, dass Beilackierungskosten in der Regel anfallen. Ein optimales Farbergebnis ist eher vom Zufall abhängig und kann in den meisten Fällen nicht erreicht werden.

Praxis

Das Gericht stellt insbesondere den Streit in der Rechtsprechung hinsichtlich der fiktiven Abrechnung von Beilackierungskosten anschaulich dar und entscheidet sich mit lesenswerter Argumentation zugunsten des Geschädigten.

AG Bad Schwalbach, Urteil vom 23.02.2010, AZ: 3 C 240/09 (2)

Auch bei fiktiver Abrechnung hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten.

Aus den Gründen:

... Soweit die Beklagte die von dem Sachverständigen ... angesetzten Stundenverrechnungssätze für Karosseriearbeiten von 89,76 € netto/Stunde und für Lackierarbeiten von 125,99 € netto/Stunden inkl. Lackmaterial als überhöht angesehen und lediglich in Höhe von 76,00 € netto/Stunde für Karosseriearbeiten und von 102,60 € netto/Stunde für Lackierarbeiten anerkannt und bezahlt hat, ist dieser Abzug zu unrecht erfolgt. Denn der Kläger kann als Geschädigter bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung bei der Schadensberechnung des Arbeitsaufwandes die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen (BGH, Urteil vom 29.03.2003, NJW 2003, 2086 ff.). Bei den in dem Gutachten der Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätzen handelt es sich unstrittig um die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze für Karosserie- und Lackierarbeiten der regional ansässigen Opel-Vertragswerkstätten Autohaus ... in Idstein, Auto ... in Bad Camberg, ... im Weilrod, Auto ... in Taunusstein und Autohaus ... in Bad Schwalbach, die der Kläger bei der Berechnung der fiktiven Reparaturkosten ersetzt verlangen kann. Dass die Reparatur des Klägerfahrzeuges erfolgt ist, steht einer fiktiven Reparaturkostenabrechnung des Klägers auf der Basis eines Sachverständigengutachtens nicht entgegen. Die Wahl des Abrechnungsmodus unterliegt insoweit der Disposition des Klägers als Geschädigtem (Palandt, BGB, 69. Aufl., § 249 Rz. 14 m.w.N.). Der Kläger muss sich auch nicht im Rahmen seiner Schadensgeringhaltungspflicht auf die niedrigeren Stundenverrechnungssätze der Beklagten verweisen lassen. Richtig ist insoweit zwar, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss (BGH, NJW 2003, 2087). Vorliegend fehlt es jedoch schon an einer Verweisung des Klägers auf eine konkrete, mühelos und ohne Weiteres zugängliche und gleichwertige Reparaturmöglichkeit seitens der Beklagten. Die Beklagte hat dem Kläger eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit bei einer anderen, ohne weiteres zugänglichen Fachwerkstatt, bei der die Reparatur zu den von ihr angegebenen Stundensätzen erfolgt wäre, nicht benannt.

Soweit die Beklagte weiter die Erstattungsfähigkeit der in den Gutachten des Sachverständigen ... vom 12.02.2009 und 09.03.2009 angesetzten Verbringungskosten bestreitet und diese Kosten in Höhe von 92,35 € in Abzug bringt, ist der Abzug zu unrecht erfolgt. Das Gericht sieht insoweit die in einem Gutachten angesetzten Verbringungskosten für die Überführung zum Lackierer als ersatzfähigen Schaden an, ohne dass der Nachweis der tatsächlichen Entstehung dieser Kosten erforderlich ist (fiktive Verbringungskosten). Denn nach § 249 BGB ist grundsätzlich der Geldbetrag zu ersetzen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur Schadensbeseitigung für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. Palandt, BGB, 89. Aufl., § 249 Rn. 12). Unerheblich ist, ob der Geschädigte auf die Reparatur verzichtet oder diese selber vornimmt (vgl. Palandt, a.a.O. § 249 Rn. 14). Die von dem Sachverständigen ermittelten Kosten für die Verbringung des Pkws zum Lackierer halten sich in einem angemessenen Rahmen. Ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch wird eine ihm bekannte Werkstatt seines Vertrauens auch dann beauftragen, wenn für die Lackierung Verbringungskosten anfallen (OLG Dresden, DAR 2001, S. 455). Ferner ist die Aufnahme der für die Verbringung anfallenden Kosten in die Schadenskalkulation des Sachverständigen auch deshalb gerechtfertigt, weil die wenigsten Kfz-Reparaturwerkstätten heutzutage selbst die anfallenden Lackierarbeiten durchführen (LG Wiesbaden, DAR 2001, S. 36). So werden unstrittig Lackierarbeiten bei den regional ansässigen Opel-Vertragswerkstätten Autohaus ... in Idstein, Auto ... in Bad Camberg, ... im Weilrod, Auto ... in Taunusstein und Autohaus ... in Bad Schwalbach nicht in der eigenen Werkstatt durchgeführt, sondern ausgelagert, so dass dort entsprechende Verbringungskosten anfallen.

Auch soweit die Beklagte die Erstattungsfähigkeit des in den Gutachten des Sachverständigen ... vom 12.02.2009 und 09.03.2009 angesetzten 15 %-igen UPE-Aufschlag bestreitet und diese Kosten in Höhe von 415,49 € in Abzug bringt, ist der Abzug zu unrecht erfolgt. UPE-Aufschläge sind zu ersetzen, wenn sie tatsächlich anfallen (vgl. Palandt, BGB, 69. Aufl., § 249, Rz. 14 m.w.N. aus der

Rechtsprechung). Bei Abrechnung fiktiver Kosten ist grundsätzlich der Geldbetrag zu ersetzen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur Schadensbeseitigung für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt, BGB, 69. Aufl., § 249 Rn. 12). Das Gericht folgt insoweit der Auffassung, dass UPE-Aufschläge auch fiktiv erstattungsfähig sind, wenn sie bei einer tatsächlichen Reparatur anfallen würden. Denn der Geschädigte hat grundsätzlich das Recht eine markengebundene Fachwerkstatt seiner Wahl mit der Reparatur zu betrauen. Da die Opel-Fachwerkstätten im regionalen Raum UPE-Aufschläge verlangen, sind diese auch erstattungsfähig. Nach der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen ... vom 09.03.2009 verlangen die regional ansässigen Opel-Vertragswerkstätten Autohaus ... in Idstein, Auto ... in Bad Camberg, ... im Weilrod, Auto ... in Taunusstein und Autohaus ... in Bad Schwalbach UPE-Aufschläge auf Ersatzteile und sind diese Aufschläge in der hiesigen Region Markt- und branchenüblich. Ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch darf deshalb eine ihm bekannte Werkstatt seines Vertrauens auch dann beauftragen, wenn dort auf Ersatzteile UPE-Aufschläge erhoben werden. ...

AG Bonn, Urteil vom 11.01.2010, AZ: 116 C 27/09
Fiktive Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind zuzubilligen.

Aus den Gründen:

... Die Geschädigte kann auch die (fiktiven) Verbringungskosten verlangen. Diese sind notwendiger Bestandteil der (fiktiven) Reparatur in einer Markenwerkstatt, wie sie der Geschädigten – hier der Klägerin – zuzubilligen ist. Dasselbe gilt auch für die UPE-Aufschläge. ...

AG Dillingen, Urteil vom 14.03.2011, AZ: 1 C 348/10
Die ortsüblichen Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten;

Aus den Gründen:

... Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Dillingen, Verbringungskosten auch im Rahmen einer fiktiven Schadensabrechnung anzuerkennen.

Der Schadensersatzanspruch ist grundsätzlich auf die vollständige Restitution gerichtet, d.h. der Geschädigte soll so gestellt werden, als wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, § 249 Abs. 1 BGB. Zu dem Ersatzanspruch in Geld gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 BGB gehört auch die Verbringung des beschädigten Gegenstandes zum Ort der Reparatur, wenn und soweit dies erforderlich ist (vgl. nur Staudinger/ Schiemann, BGB, 2005, Rn 231 zu § 249 m.w.N.). Das gilt entsprechend auch für Verbringungskosten. Dass bei der fiktiven Abrechnung ihre Entstehung nicht sicher ist, rechtfertigt einen Abzug zu Lasten des Geschädigten nicht. Der nach dem Willen des Gesetzgebers zugelassenen fiktiven Schadensberechnung ist immanent, dass der Geschädigte frei über den erforderlichen Ausgleichsbetrag verfügen kann. Er braucht nicht nachzuweisen, dass die Kosten der Verbringung des Fahrzeugs in eine Lackiererei tatsächlich angefallen sind (Böhme/Biela, Kraftverkehrs- HaftpflichtSchäden, 24. Aufl., 4/27 m.w.N.). Eine Ausnahme normiert § 249 Abs. 2 S. 2 BGB ausdrücklich nur für die Mehrwertsteuer, die nur dann erstattungsfähig ist, wenn sie tatsächlich anfällt (vgl. auch LG Hildesheim NZV 2010, 575).

Insoweit verfügt im Bezirk des Amtsgerichts Dillingen lediglich das Fiat Autohaus L in W über eine eigene Lackierwerkstätte.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen vom 12.1.2011 fest, dass sich die Nettopreiskosten incl. Verbringungskosten vorliegend auf 2.087,78 EUR belaufen.

Der Sachverständige hat unter Heranziehung zutreffender Anknüpfungssachen und sorgfältiger Auswertung aller Vorliegenden Unterlagen sowie auf der Grundlage sein Gutachten erstellt, in dem er die Problematik verständlich und anschaulich darstellt, die aufgeworfenen Fragen kritisch erörtert und in einem lückenlosen, logisch begründeten Gedankengang präzise, widerspruchsfrei und nachvollziehbar beantwortet. Klärungsbedürftige Fragen sind nicht mehr offen geblieben.

Der Sachverständige ist dem Gericht aus einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten als sorgfältig arbeitender und abgewogen bewertender Gutachter bekannt. Das Gericht hat keinen Zweifel an der fachlichen Kompetenz des Sachverständigen sowie an der Richtigkeit seiner Ausführungen; es macht sich daher den Inhalt seines Gutachtens nach eingehender Überprüfung und Würdigung In vollem Umfang zu Eigen. ...

AG Dortmund, Urteil vom 31.01.2014, AZ: 436 C 1027/13

Geschädigter hat bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Beilackierungskosten, UPE-Aufschläge, Verbringungskosten und Kosten einer Reparaturbestätigung

Hintergrund

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall. Der Kläger macht seinen Schaden auf der Basis eines Sachverständigengutachtens geltend.

Die Beklagte hatte Ihrer Abrechnung einen eigenen Prüfbericht zugrunde gelegt und die Beilackierungskosten, UPE-Aufschläge, Verbringungskosten und die Kosten einer Reparaturbestätigung gekürzt.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Dortmund hielt die Beilackierungskosten für erforderlich und begründete dies wie folgt:

„Die Kosten der Beilackierung von Karosserieteilen sind dann ersatzfähig, wenn diese technisch notwendig ist. In diesem Falle handelt es sich bei diesen Kosten um einen Teil des Reparaturaufwandes, der für die Behebung des Fahrzeugschadens erforderlich ist.

Von der technischen Notwendigkeit ist auszugehen, nachdem der Privatsachverständige F die Beilackierung in seinem Gutachten explizit ausweist und hier-zu vermerkt, dass davon auszugehen ist, dass ohne Durchführung einer Lackangleichung deutliche und augenscheinlich leicht erkennbare Farbunterschiede zu den angrenzenden Bauteilen erkennbar bleiben (S. 4 d. Gutachtens, Bl. 32 d. A.).“

Zur Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten führte das AG Dortmund aus:

„Auch sind die geltend gemachten Verbringungskosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung ersatzfähig.

Das Gericht erachtet diese Kosten für ersatzfähig, soweit sie regional üblich sind (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Auflage, § 12 StVG Rn. 24).

Die Ortsüblichkeit der Verbringungskosten ergibt sich aus dem Privatsachverständigengutachten des Klägers, nachdem der Sachverständige dieser ausdrücklich in seine Schadenskalkulation einbezogen hat. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist das Gutachten auch nicht ohne örtlichen Bezug, sondern wurde ausdrücklich im Hinblick auf die Reparaturwerkstatt Autohaus K erstellt.

Weiterhin sind auch die geltend gemachten UPE-Aufschläge im Rahmen der fiktiven Abrechnung ersatzfähig.

Das Gericht erachtet auch diese Aufschläge im Rahmen der fiktiven Abrechnung für ersatzfähig, soweit sie regional üblich sind (vgl. OLG Hamm, NZV 2013, 247; OLG Düsseldorf DAR 2008, 523 und Schaden-Praxis 2012, 324) nachdem auch diese ein Teil des Reparaturaufwandes ausmachen, der für die Behebung des Fahrzeugschadens erforderlich ist.

Der Sachverständige hat durch die Aufnahme der UPE-Zuschläge in sein Gutachten, welches im Hinblick auf die Reparaturwerkstatt in Holzwickede erstellt wurde, zum Ausdruck gebracht, dass die UPE-Zuschläge auch bei einer Reparatur des klägerischen PKW anfallen werden.

Aus diesem Grunde kann der Kläger auch die UPE-Aufschläge von der Beklagten ersetzt verlangen.“

Die Kosten für eine Reparaturbestätigung durch den Sachverständigen sah das Gericht ebenfalls als erstattungsfähig an:

„Die Reparaturbestätigung dient dem Kläger nicht nur gegenüber der Beklagten als Nachweis, dass eine Reparatur tatsächlich durchgeführt wurde, sondern auch im Falle künftiger Schadensereignisse als Nachweis, dass die Schäden aus dem jetzigen Verkehrsunfall vollständig repariert wurden.

Angesichts der Tatsache, dass erbrachte Regulierungsleistungen von den Versicherern zentral gespeichert werden, erscheint es als nicht unwahrscheinlich, dass sich der Kläger im Falle künftiger Schadensereignisse dem Vorwurf ausgesetzt sehen wird, die aus dem hiesigen Verkehrsunfall resultierenden Schäden nicht oder nur unzureichend repariert zu haben.

Mögliche Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Reparatur dieser Vorschäden kann der Kläger durch die Einholung eines Reparaturnachweises vermeiden.“

Praxis

Nachdem Versicherungen mittlerweile dazu übergehen, die Notwendigkeit einer Beilackierung auch nach Durchführung der Reparatur in einer Markenwerkstatt zu bestreiten, ist die klare Haltung des AG Dortmund zu begrüßen, dass solche Kosten auch bei fiktiver Abrechnung immer dann zu erstatten sind, wenn ein Privatgutachten diese begründet ausweist.

Hinsichtlich von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten ist der Hinweis auf die regionale Üblichkeit ebenfalls richtig und zielführend. Im Zweifel kann der durch einen Geschädigten beauftragte Sachverständige in einem Dreizeiler bestätigen, dass solche Kosten auch durch die alternativ in Betracht kommenden Werkstätten der Region berechnet werden.

Weiteres Urteil:

AG Dortmund, Urteil vom 28.08.2007, AZ: 428 C 1261/07

AG Dortmund, Urteil vom 02.02.2007, AZ: 435 C 11189/06 (UPE+VK)

AG Ebersberg, Urteil vom 09.08.2012, AZ: 2 C 745/11

UPE-Aufschläge bei Ortsüblichkeit auch bei fiktiver Abrechnung ersatzfähig

Hintergrund:

Der Kläger bezifferte seinen Unfallschaden durch Kostenvoranschlag eines örtlichen Autohauses. Darin war ein Ersatzteilpreisaufschlag in Höhe von 10 % berücksichtigt. Die Beklagte hielt diesen Aufschlag im Rahmen der fiktiven Abrechnung für nicht erstattungsfähig.

Der Kläger machte seinen restlichen Schadenersatzanspruch mit Erfolg gerichtlich geltend.

Aussage:

Zur Begründung führte das Gericht an, dass in ständiger Rechtsprechung auch bei einer Abrechnung eines Unfalls auf Basis eines Gutachtens bzw. Kostenvoranschlages Aufpreise auf die unverbindlichen Empfehlungen der Hersteller auf die Ersatzteilpreise als ersatzfähig erachtet werden, wenn sie für den Fall einer Reparatur jedenfalls in der Region des Geschädigten eines Verkehrsunfalls üblicherweise anfallen.

Nach Kenntnis des erkennenden Richters war dies vorliegend jedenfalls im betreffenden Landkreis der Fall.

Praxis:

Da die Rechtsprechung bezüglich der Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung uneinheitlich ist, sollte stets sowohl die regionale Rechtsprechung als auch die Ortsüblichkeit dieser Schadenposition im Falle einer Reparatur ermittelt werden.

AG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 25.10.2010, AZ: 3b C 235/10

Der Geschädigte muss sich bei fiktiver Abrechnung jedenfalls dann nicht auf eine günstigere Reparatur in einer freien Fachwerkstatt verweisen lassen, wenn ihm keine nachweislich gleichwertige und zumutbare Reparaturmöglichkeit aufgezeigt wird.

Aus den Gründen:

... Zunächst kann die Beklagte nicht damit gehört werden, dass bei einem Leasingfahrzeug die UPE-Aufschläge in Höhe von 241,26 € nicht verlangt werden könnten. Abzustellen ist im vorliegenden Falle vielmehr darauf, dass die Klägerin unstreitig Eigentümerin des Fahrzeuges ist und in dieser Eigenschaft die unfallbedingten Aufwendungen ausgeglichen hat, so dass ihr auch der ungekürzte Schadenersatzanspruch zusteht. Inwieweit die Klägerin im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht gehalten gewesen wäre, sich auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt einzulassen, braucht vorliegend nicht erörtert werden, da zum einen das streitgegenständliche Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt erst knapp 5 Monate alt war und zum anderen die Beklagte weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt hat, der Klägerin eine gleichwertige und zumutbare Reparaturmöglichkeit aufgezeigt zu haben. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Geschädigte in die Lage versetzt werden muss, die problemlose Zugänglichkeit sowie insbesondere die Gleichwertigkeit einer alternativ vorgeschlagenen Instandsetzung in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt zu überprüfen. Der Ersatzpflichtige muss dem Geschädigten ganz konkrete, die Gleichwertigkeit betreffende Angaben zukommen lassen. Daran fehlt es im vorliegenden Fall, so dass die Klägerin den nicht ausgeglichenen Reparaturkosten-Differenzbetrag in Höhe von 241,26 € verlangen kann. ...

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.05.2013, AZ: 30 C 843/12 (32)

UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig.

Hintergrund:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf restliche Reparatur- und Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Das unfallgeschädigte Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt noch nicht drei Jahre alt. Ein von der Beklagten zunächst in Auftrag gegebenes Gutachten ermittelte lediglich Nettoreparaturkosten in Höhe von 1.713,39 €. Ein zeitlich danach durch die Klägerin beauftragtes Sachverständigengutachten ermittelte Nettoreparaturkosten in Höhe von 2.966,02 € zuzüglich einer merkantilen Wertminderung von 200,00 €.

Die Beklagte verweigerte unter Verweis auf die Schadenminderungspflicht der Klägerin die Kostenerstattung für das zweite Sachverständigengutachten sowie die Zahlung weiterer Reparaturkosten nebst UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten. Zudem seien die Kosten für die Erneuerung des Kotflügels vorne rechts nicht notwendig gewesen.

Der Klage wurde überwiegend stattgegeben.

Aussage:

Nach erfolgter Beweisaufnahme stand zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Reparaturkosten zwar um die Position des Kotflügels zu reduzieren, sonst jedoch vollumfänglich begründet seien.

Das Fahrzeug der Klägerin war im Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre, sodass die Kosten für eine Reparatur in einer Markenwerkstatt zugrunde zu legen waren. Somit konnte die Klägerin die Erstattung der in einer Markenwerkstatt berechneten Stundensätze sowie die am Einsatzort des Fahrzeuges in Rostock üblichen UPE-Aufschläge und Verbringungskosten beanspruchen. Der gerichtlich bestellte Sachverständige bestätigte die Ortsüblichkeit dieser Positionen.

Weitere Urteile:

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.12.2012, AZ: 30 C 2040/12 (47)

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 31.01.2008, AZ: 31 C 2529/07-23

AG Günzburg, Urteil vom 06.09.2011, AZ: 1 C 164/11

Verbringungskosten sind zu ersetzen, wenn diese von allen Fachwerkstätten der Region mangels eigener Lackiererei berechnet werden;

Aus den Gründen:

... Die Verbringungskosten sind bei dem nahezu neuwertigen Fahrzeug zu ersetzen, da die Klägerin als Fachwerkstatt über keine eigene Lackiererei verfügt. Eine andere Fachwerkstätte der Marke Alfa Romeo mit einer Lackiererei ist dem Gericht im Großraum Neu-Ulm - Ulm nicht bekannt. Die Kosten werden nach. § 287 ZPO auf 42,86 € geschätzt. Dies sind die Arbeitswerte für eine halbe Stunde, dies ist ein eher vorsichtiger Zeitansatz bei der Entfernung zwischen der Klägerin und dem Lackierbetrieb in Neu-Ulm. ...

AG Halle/Saale, Urteil vom 10.01.2014, AZ: 102 C 2549/13

Richtwinkelsatzkosten sind erstattungsfähig

Hintergrund

Die Klägerin begehrt von der in Anspruch genommenen Haftpflichtversicherung die Erstattung der Richtwinkelsatzmiete, die ihr die Reparaturwerkstatt im Rahmen einer Haftpflichtreparatur in Rechnung gestellt hat.

Aussage

Das AG Halle/Saale hat sich klar für die Erstattungsfähigkeit der Richtwinkelsatzmiete ausgesprochen:

„Die hier allein streitigen Kosten der Richtsatzmiete in Höhe von 333,20 Euro aus der Reparaturrechnung vom 02.04.2013 gehören zum unfallbedingt erforderlichen Wiederherstellungsaufwand, welchen die Beklagte nach § 249 BGB zu ersetzen hat. Darauf, ob in einer Fachwerkstatt, wie die Klägerin sie betreibt, üblicherweise bestimmte Richtwinkelsätze vorgehalten werden - wie die Beklagte meint -, kommt es nicht an. Die Klägerin macht einen Schadensersatzanspruch der Geschädigten aus abgetretenem Recht geltend und die Richtsatzmiete ist der Geschädigten unstreitig als Reparaturposition in Rechnung gestellt worden. Damit ist dieser Betrag grundsätzlich nach § 249 BGB erstattungsfähig. Die Beklagte könnte sich daher allenfalls auf eine Schadensminderungspflichtverletzung der Geschädigten berufen, wenn diese sehenden Auges eine Reparaturwerkstatt mit überzogenen Preisen beauftragt hätte. Hierfür fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt. Die Geschädigte musste sich selbstverständlich vor Beauftragung der Reparatur nicht darüber informieren, ob es gleichwertige Werkstätten in ihrer Wohnortnähe gibt, welche über einen entsprechenden Richtwinkelsatz verfügt.“

Praxis

Grundsätzlich hat die Haftpflichtversicherung die Kosten für die Richtwinkelsatzmiete zu zahlen, wenn der Reparaturbetrieb nicht über einen eigenen Richtwinkelsatz verfügt. Bei Fachwerkstätten wird oftmals ein Richtwinkelsatz für häufig zu reparierende Fahrzeuge angeschafft. Die Kosten hierfür werden entweder in die Stundenverrechnungssätze eingerechnet oder in anderer Form in Rechnung gestellt. Sollte die Haftpflichtversicherung entsprechende Kosten nicht übernehmen ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zu empfehlen.

AG Halle (Saale), Urteil vom 23.09.2011, AZ: 93 C 1239/11

UPE-Zuschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten.

Aus den Gründen:

... Die Beklagte muss die restlichen (fiktiven) Reparaturkosten laut Gutachten des Sachverständigenbüros ... bezahlen. Der Sachverständige hat hierbei zu Recht Ersatzteilaufschläge berücksichtigt. Dass diese zum erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gehören, ergibt sich aus der von dem Kläger vorgelegten Gutachten. Dass diese Kosten noch nicht angefallen sind, ist unerheblich, denn es ist nun einmal das Wesen der vom Gesetz zugelassenen fiktiven Abrechnung, dass Kosten abgerechnet werden, die nicht angefallen sind. Aus § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB, der die Erstattung der Mehrwertsteuer im Falle der fiktiven Abrechnung ausdrücklich ausschließt, folgt im Umkehrschluss, dass andere erforderliche, aber noch nicht angefallene, Kosten

bei der fiktiven Abrechnung erstatten werden müssen. Gleiches gilt um übrigen für die oft umstrittenen, wenn auch vorliegend nicht streitgegenständlichen, Verbringungskosten. ...

AG Hannover, Urteil vom 28.02.2011, AZ: 436 C 4383/10

Der Geschädigte kann die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erstattet verlangen, wenn diese bei der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären.

Aus den Gründen:

... kann der Kläger auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten ersetzt verlangen, die bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entstehen würden. Aufgrund des eingeholten Sachverständigengutachtens ist bewiesen, dass in den Citroen-Fachwerkstätten in der Umgebung des Wohnortes des Klägers UPE-Aufschläge in Höhe von durchschnittlich 10 % und Verbringungskosten in Höhe von durchschnittlich 92,61 € üblich sind. ...

AG Hattingen, Urteil vom 08.10.2014, AZ: 6 C 191/13

Zur Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen und Beilackierungskosten

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnete seinen Fahrzeugschaden auf fiktiver Basis ab, wobei er im Rahmen eines Gutachtens die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legte. Das klägerische Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt noch nicht drei Jahr alt (Erstzulassung: 27.01.2011).

Die Beklagte verwies den Kläger auf günstigere Stundenverrechnungssätze einer konkret benannten freien Werkstatt und kürzte die Kleinteilekosten, UPE-Aufschläge sowie die Beilackierungskosten.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das Gericht kam nach Auswertung der überzeugenden Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass eine Beilackierung vorliegend erforderlich ist, da eine Farbtonabweichung sonst unvermeidlich wäre. Daher sind diese Kosten auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig.

Auch die weiteren Abzüge hielt das Gericht für nicht gerechtfertigt. Dem Kläger ist es nach der Rechtsprechung des BGH nicht zumutbar, sich auf eine nicht markengebundene Werkstatt mit günstigeren Stundenverrechnungssätzen verweisen zu lassen. Bei Fahrzeugen bis zu einem Alter von drei Jahren könnten ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und Kulanzleistungen Nachteile entstehen.

Da in der markengebundenen Skoda-Vertragswerkstatt in Hattingen UPE-Aufschläge anfallen, sind diese auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten.

Praxis

Das Gericht stellte im Rahmen der Beweisaufnahme fest, dass ohne Beilackierung unvermeidliche Farbtonabweichungen drohen, weshalb die Kosten der Beilackierung auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig sind.

UPE-Aufschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig, wenn sie zu den Preisen der regionalen Reparaturbetriebe gehören.

AG Hechingen, Urteil vom 28.06.2012, AZ: 2 C 416/11

Fiktive Verbringungskosten sind erstattungsfähig.

Hintergrund:

Der Kläger begehrte restlichen Schadenersatz im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.

Ausweislich des vom Kläger vorgelegten Kostenvoranschlages einer regionalen Fachwerkstatt ergab sich eine Schadenhöhe von 1.336,37 €. Hierauf zahlte die Beklagte zunächst 685,03 € sowie einen weiteren Betrag von 116,44 € auf die Reparaturkosten, so dass insgesamt ein Betrag von 801,47 € an Reparaturkosten beglichen war. Den noch offenen Betrag von 534,90 € machte der Kläger vorliegend gerichtlich geltend.

Der Kläger wurde erst in der Klageerwiderung durch die Beklagte auf zwei örtliche freie Werkstätten verwiesen. Vorgerichtlich erfolgte kein Hinweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit.

Der Klage wurde - mit Ausnahme zweier fehlerhaft mitkalkulierter Positionen – vollumfänglich stattgegeben.

Aussage:

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die im Kostenvoranschlag angegebenen Stundenverrechnungssätze ersatzfähig sind, da die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt iSv. § 249 BGB grundsätzlich erforderlich sind.

Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht lag auf Seiten des Klägers nicht vor. Der Verweis auf billigere freie Werkstätten erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte seine Dispositionsentscheidung bereits getroffen hatte. Er konnte daher die Obliegenheit zur Schadenminderung nicht mehr auslösen.

Der Geschädigte soll im Rahmen des von einem vernünftigen und sorgfältigen Menschen zu Erwartenden dazu beitragen, dass der Schaden nicht unnötig groß wird. Darüber hinausgehende Anstrengungen muss der Geschädigte jedoch nicht unternehmen.

Grundsätzlich trägt der Geschädigte dieser Obliegenheit daher ausreichend Rechnung, wenn er ein Gutachten bzw. einen Kostenvoranschlag in Auftrag gibt. Die Obliegenheit wird erst dann erneut aktiviert, wenn der Schädiger einen konkreten Verweis auf eine billigere Werkstatt erteilt hat.

Auch bei einer fiktiven Abrechnung sind Verbringungskosten dann erstattungsfähig, wenn der Geschädigte den Nachweis erbringt, dass diese Aufwendungen auch angefallen wären. Der Nachweis, dass die anvisierte Werkstatt nicht selbst hätte lackieren können, ist erbracht, wenn der Geschädigte einen Kostenvoranschlag der regionalen Fachwerkstatt vorlegt, welche Verbringungskosten in Rechnung stellt.

Praxis:

Das Gericht stellt in seiner Entscheidung klar, dass die Obliegenheit zur Schadenminderung nur bis zum Zeitpunkt der Dispositionsentscheidung des Geschädigten bestehen kann, da er danach keine Möglichkeit zur schadenmindernden Einflussnahme mehr hat.

Weiteres Urteil:

AG Hechingen, Urteil vom 10.11.2011, AZ: 2 C 295/11

AG Heinsberg, Urteil vom 14.02.2013, AZ: 18 C 98/12
Auch fiktive Beilackierungskosten sind erstattungsfähig

Hintergrund:

Kläger war der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, der seine Ansprüche gegenüber der Beklagten (regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung) auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens bezifferte und die fiktive Abrechnung des Schadens begehrte. Die Beklagte kürzte – wie üblich – die Kosten der Beilackierung angrenzender Bauteile sowie die Wertminderung. Die Erstattung der Kosten für die vom Kläger eingeholte Stellungnahme zur Kürzung durch die Beklagte lehnte diese ebenfalls ab.

Aussage:

Das AG Heinsberg entschied: Wenn der Geschädigte aufgrund der Kürzung der im Gutachten kalkulierten Reparaturkosten durch die regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung eine weitere technische Stellungnahme einholt, sind die dadurch entstandenen Kosten auch erstattungsfähig.

Darüber hinaus verurteilte das AG Heinsberg die Beklagte auch zur Erstattung der Kosten für die Beilackierung. Entgegen der Ansicht der Beklagten, die sich darauf stützte, aufgrund der fiktiven

Abrechnung würde eine Beilackierung tatsächlich nicht durchgeführt werden, stellte das AG Heinsberg fest: Es komme nur darauf an, was eine fachmännische Reparatur kosten würde, nicht darauf, ob tatsächlich repariert wird. Hierzu führt es aus:

„Der Sachverständige ... hat die Ausführungen des Privatsachverständigen ... zur Erforderlichkeit der Beilackierungsarbeiten umfassend bestätigt und dargelegt, dass eine fachgerechte Reparatur ohne die Beilackierung nicht erfolgen konnte. Insoweit wird auf Seite 6 des Gutachtens (Bl. 81 GA) und auf die Ausführungen im Anhörungstermin (Bl. 127 Rückseite) verwiesen. Dass sich die Gutachten auszugsweise inhaltlich decken, erschüttert nicht deren Überzeugungskraft. Dies liegt in der Natur technischer Ausführungen begründet. Zudem hat sich der Sachverständige mit den zum Beweis aufgeworfenen Fragen sowohl in seinem Gutachten als auch im Anhörungstermin ausgiebig auseinandergesetzt, so dass eine ungeprüfte Übernahme von Auszügen des Privatgutachtens ausgeschlossen werden konnte.

b) Der Erforderlichkeit der Beilackierung steht nicht entgegen, dass sie auf den ersten Blick von einem Laien nicht von einer unvollständigen Lackierung unterschieden werden kann. Denn es geht im Rahmen der technisch einwandfreien Reparatur, die dem Ersatz des Schadens zugrunde zu legen ist, gerade um die Beurteilung eines Fachmannes und nicht um die eines Laien. Ob die Reparatur tatsächlich fachgerecht und technisch einwandfrei durchgeführt wird, ist im Zusammenhang mit der fiktiven Schadensabrechnung unerheblich. Der Beklagte kann insoweit mit seinen Einwendungen, Qualität und Kosten der tatsächlichen durchgeführten Reparatur betreffend, nicht durchdringen.“

Auch die vom Kläger geltend gemachte merkantile Wertminderung sprach das Gericht dem Kläger mit folgender Begründung zu:

Praxis:

Die Kosten der Beilackierung bei fiktiver Abrechnung werden derzeit durch die Versicherungen mit immer demselben Textbaustein abgelehnt. Diese Kürzung sollte keinesfalls hingenommen werden, wenn der mit der Gutachtenerstellung beauftragte Sachverständige klarstellt, dass nach seiner Sicht eine Farbtonangleichung erforderlich ist, da bereits der Sachverständige sich mit dieser Farbe auseinanderzusetzen hat.

Da es bei der fiktiven Abrechnung nicht darauf ankommt, ob das Fahrzeug tatsächlich repariert, sondern nur darauf, was die fachgerechte Reparatur tatsächlich kosten würde, sind auch die im Gutachten festgestellten Beilackierungskosten erstattungsfähig.

AG Herne, Urteil vom 21.11.2013, AZ: 20 C 35/13

Verbringungskosten, UPE-Aufschläge und Beilackierungskosten sind erstattungsfähig

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnete seinen Fahrzeugschaden auf fiktiver Basis ab, wobei er im Rahmen eines Gutachtens die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legte. Das klägerische Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt zehn Jahre alt und nicht regelmäßig in einer markengebundenen Fachwerkstatt repariert und gewartet worden.

Die Beklagte verwies den Kläger auf günstigere Stundenverrechnungssätze einer konkret benannten freien Werkstatt und kürzte die Verbringungskosten, UPE-Aufschläge sowie die Beilackierungskosten.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Kläger berechtigt ist, nach seiner Disposition das Fahrzeug reparieren zu lassen und auf Reparaturkostenbasis oder fiktiv auf Gutachtenbasis abzurechnen.

Zur Ermittlung des objektiv erforderlichen Schadenersatzes ist grundsätzlich das vom Geschädigten eingeholte Gutachten zugrundezulegen. Der Geschädigte muss sich unter Umständen unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht

markengebundenen Kfz-Werkstatt mit eigener Lackiererei verweisen lassen, wenn es sich – wie hier – um ein zehn Jahre altes Fahrzeug handelt, welches auch nicht scheckheftgepflegt wurde.

Entscheidend ist die Frage der Gleichwertigkeit der Reparatur, insbesondere Art und Umfang des Schadens, Werkstattausstattung und Erfahrung. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten konnte nicht nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug des Klägers im Referenzbetrieb günstiger und gleichwertig hätte repariert werden können.

Zwar handelt es sich um einen Reparaturschaden, der keine überproportional hohen Anforderungen an die Werkstatt stellt. Allerdings verfügt der Referenzbetrieb nicht über den im konkreten Fall erforderlichen Originalreparaturleitfaden des Herstellers. Dieser ist nach Auffassung des Sachverständigen stets zu Rate zu ziehen und auch bei der vorliegenden Reparatur erforderlich. Der Referenzbetrieb verfügt auch über keinen Online-Zugang zu diesem Reparaturleitfaden, wodurch eine Reparatur ohne Herstellerangaben erfolgen würde.

Im Ergebnis kann daher von einer gleichwertigen Reparatur nicht ausgegangen werden, sodass die Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Fachwerkstatt zugrundegelegt sind.

Auch Verbringungskosten und UPE-Aufschläge gehören zu den Preisen, die von Werkstätten in der Region üblicherweise berechnet werden.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen sind zur Wiederherstellung eines einheitlichen Lackierbildes hinsichtlich der Farbe sowie Struktur bei Erneuerung eines Karosseriebauteils die angrenzenden Bauteile mit zu lackieren. Daher sind auch diese Beilackierungskosten zu erstatten.

Praxis

Das Gericht stellte im Rahmen der Beweisaufnahme fest, dass die Alternativwerkstatt den konkreten Schaden – ohne den Originalreparaturleitfaden des Herstellers – nicht gleichwertig reparieren kann, was zur Unzumutbarkeit der Verweisung insgesamt führt. Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig, wenn sie zu den Preisen der in der Region vertretenen Reparaturbetriebe gehören.

AG Kerpen, Urteil vom 14.11.2012, AZ: 103 C 110/12

Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind erstattungsfähig, da diese üblicherweise bei einer Reparatur anfallen und auch bei fiktiver Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Hintergrund:

Die Klägerin betreibt gewerbsmäßig einen Reparaturbetrieb und erhebt Schadenersatzansprüche gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung, die nur einen Teil der beanspruchten Reparaturkosten, die anhand eines Schadengutachtens ermittelt wurden, zum Ausgleich brachte.

Das AG Kerpen hatte nun unter anderem zu entscheiden, ob die Klägerin die Reparaturkosten nach Gutachten netto abrechnen konnte oder sich einen Unternehmergewinn anrechnen lassen muss, da sie die Reparatur in ihrem eigenen Betrieb ausführte. Auch Verbringungskosten, UPE-Aufschläge, Sachverständigenkosten und die Kosten für die Anwaltsbeauftragung waren als ersatzfähige Schadenposition streitig.

Aussage:

Zunächst entschied das AG Kerpen, dass Verbringungskosten und UPE-Aufschläge erstattungsfähig sind, da diese üblicherweise bei einer Reparatur anfallen und auch bei fiktiver Abrechnung zu berücksichtigen sind:

„Die Klägerin kann sowohl die Verbringungskosten, als auch den UPE-Ersatzteileaufschlag verlangen. Dies sind fiktive Sachschadensposten, die gerichtsbekanntermaßen üblicherweise bei Reparaturen anfallen und auch bei der Abrechnung auf Gutachterbasis zu berücksichtigen sind (LG Köln 13 S 4 /06). Aus § 249 Abs. 2 S. 2 BGB, der die Erstattung der Mehrwertsteuer im Falle der fiktiven Abrechnung ausdrücklich ausschließt, folgt im Umkehrschluss, dass andere erforderliche, aber noch nicht angefallene, Kosten bei der fiktiven Abrechnung

erstatten werden müssen Dabei kommt es nicht auf die Ausstattung einzelner Werkstätte im Bereich des Unfalles an. Die Klägerin ist nach dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes Herrin des Restitutionsgeschehens. Sie ist in den durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Verbot der Bereicherung durch Schadensersatz gezogenen Grenzen grundsätzlich frei in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadensbehebung. Es bleibt ihr überlassen, wo, ob und auf welche Weise sie sein Fahrzeug tatsächlich instand setzt (st. Rspr. Vgl. BGH NJW 2005, 1108). Zwar hat der Geschädigte das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten, er braucht das Fahrzeug jedoch nicht in der nächstgelegenen Werkstatt reparieren zu lassen. Es genügt im Allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigenutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadenfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Grundlage für die Berechnung der zu erstattenden Leistungen ist nicht die Ausstattung der Werkstätten in L, sondern die Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadenbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält (BGH r+s 2003, 301). Gravierende Mängel des Privatgutachtens werden nicht gerügt.“

Praxis:

Nachdem das AG Kerpen zunächst die Verbringungskosten, UPE-Aufschläge, Sachverständigenkosten und die Kosten für die Anwaltsbeauftragung für erstattungsfähig hielt, stellt es sich mit seiner Entscheidung zum Unternehmergewinn gegen eine Zahl auch obergerichtlicher Entscheidungen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.12.1996, AZ: 1 U 45/96; OLG Hamm, Urteil vom 18.12.1989, AZ: 6 U 94/89; OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.09.1998, AZ: 14 U 85/98; LG Hannover, Urteil vom 02.03.2012, AZ: 8 S 82/11; AG Marl, Urteil vom 25.03.2010, AZ: 3 C 554/09; AG Schweinfurt, Urteil vom 19.04.2011, AZ: 3 C 1510/10), denen zufolge der Unternehmergewinn dann beansprucht werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Betrieb keine freien Kapazitäten hatte.

**AG Landshut, Urteil vom 27.03.2012, AZ: 10 C 2203/11
Erstattungsfähigkeit von Reinigungskosten und einer Hebebühnengebühr bejaht.**

Hintergrund:

Der Kläger machte restlichen Schadensersatz aus einem Unfallereignis geltend. Noch offen waren Reinigungskosten für Innen- und Außenreinigung in Höhe von 47,60 € brutto sowie eine Hebebühnengebühr in Höhe von 72,90 € brutto.

Aussage:

Das AG Landshut hielt die Reinigungskosten vollumfänglich für erforderlich, wies die Klage hinsichtlich der Hebebühnengebühr jedoch ab.

Die Klägerseite konnte zur Überzeugung des Gerichts darlegen und beweisen, dass das Fahrzeug durch die im konkreten Fall erforderlichen Reparaturmaßnahmen im Innen- und Außenbereich verschmutzt wurde. Insbesondere musste das Fahrzeug in eine Lackiererei verbracht und in diesem Zusammenhang der Innenraum zum Führen des Fahrzeugs benutzt werden. Das Auseinanderbauen von Verkleidungsteilen führt ebenfalls vielfach zu Fingerabdrücken innen und außen am Fahrzeug.

Da solche Verschmutzungen ohne das Unfallereignis nicht eingetreten wären, hat der Kläger einen Anspruch darauf, die erforderlichen Kosten zur gründlichen Innen- und Außenreinigung ersetzt zu bekommen. In diesem Zusammenhang wurde berücksichtigt, dass insbesondere die Innenreinigung mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Außenreinigung, die in der firmeneigenen Waschanlage durchgeführt werden konnte.

Die Hebebühnengebühr wurde nach Überzeugung des Gerichts durch die Rechnungsposition „Sturz, Nachlauf und Vorspur geprüft“ erfasst und abgegolten. Hierin sind die Vorhaltekosten der Hebebühne sowie die Arbeitszeit des Mechanikers für die spezielle Achsvermessung vollumfänglich enthalten. Da zudem in diesem Zusammenhang ein Arbeitsumfang in Höhe von 9 AW mit 72,90 € netto in Rechnung gestellt wurde, war für das Gericht nicht ersichtlich, inwiefern das Vorhalten der Hebebühne bzw. deren Benutzung darüber hinaus noch Gebühren auslösen soll, da auch für die übrigen bei der Fahrzeugreparatur zum Einsatz kommenden Werkzeuge und Hilfsmittel keine Gebühren erhoben werden.

Praxis:

Sofern Kosten für die Innen- und Außenreinigung gesondert geltend gemacht werden, sollten diese im Streitfall detailliert und nachvollziehbar begründet werden. Insbesondere im Fall einer Verbringung zum Lackierbetrieb ist eine Darlegung wohl unproblematisch möglich.

AG Landshut, Urteil vom 25.03.2013, AZ: 10 C 2155/12**Beilackierungskosten zählen im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu den erforderlichen Reparaturkosten**Hintergrund:

Der Kläger begehrt als Geschädigter im Rahmen einer Haftpflichtauseinandersetzung mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung auch die Kosten der Beilackierung angrenzender Teile zur Farbtonangleichung. Streitig ist zwischen den Parteien die Erforderlichkeit der Beilackierung. Auch wendet die beklagte Versicherung ein, eine Erstattung im Rahmen der fiktiven Abrechnung käme auch bei Erforderlichkeit nicht in Betracht.

Aussage:

Das AG Landshut hält die Beauftragung eines gerichtlichen Sachverständigen nicht für erforderlich und bildet seine Meinung anhand des Haftpflichtgutachtens und der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen des Geschädigten.

„Die Frage, ob eine Beilackierung erforderlich ist, steht häufiger in Streit, tatsächlich ergibt sich bei einer Überprüfung regelmäßig, dass auf eine Beilackierung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des bei dem Unfall beschädigten Fahrzeuges nicht verzichtet werden kann. So liegen die Dinge auch hier.“

Auch den Einwand der Beklagten, Beilackierungskosten seien allenfalls im Rahmen der konkreten Abrechnung erstattungsfähig, lässt das AG Landshut nicht gelten:

„Es ist in der Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass Reparaturkosten fiktiv auf Gutachtensbasis abgerechnet werden können, unabhängig davon, ob überhaupt eine Reparatur durchgeführt wird oder ob bei Vornahme einer fachgerechten Reparatur tatsächlich genau die im Gutachten bezifferten Kosten anfallen. Es ist nicht ersichtlich, warum für die Lackierkosten etwas anderes gelten sollte. Auch diese sind erstattungsfähig, sofern sie bei der tatsächlichen Durchführung der Reparatur anfallen.“

Praxis:

Das AG Landshut stellt hier fest, dass in aller Regel, wenn über die Erforderlichkeit der Beilackierung gestritten wird, eine solche gegeben ist, um eine ordnungsgemäße Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs zu erreichen. Die Praxis zeigt dagegen, dass die Versicherungen jedenfalls im Rahmen der fiktiven Abrechnung die Beilackierungskosten in der Regel anhand von Prüfberichten mittels Standardformulierung ablehnen.

Das AZT (Allianz Zentrum für Technik) stellt zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Beilackierung auf die Einschätzung des Lackierfachmanns ab. Dies ist – jedenfalls für die fiktive Abrechnung – weder praktikabel noch allein sachgerecht. Im Ergebnis werden rund 80 % der Beilackierungen im Rahmen der fiktiven Abrechnung nicht erstattet.

Der Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK – empfiehlt daher in seiner Beilackierungsrichtlinie, dass eine Aussage über die Erforderlichkeit der Beilackierung bereits im Haftpflichtgutachten zu erfolgen hat. Der Sachverständige ist als Fachmann in der Lage, anhand der erheblichen objektiven Kriterien und der Inaugenscheinnahme aufgrund seiner Sachkenntnis die Erforderlichkeit der Beilackierung zu beurteilen.

Dies ist – ebenso wie das AG Landshut dies auch feststellt – notwendig, da die Beilackierungskosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu den erforderlichen und erstattungsfähigen Reparaturkosten zählen.

AG Leipzig, Urteil vom 24.07.2013, AZ: 109 C 8897/12
UPE-Aufschläge und Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Höhe fiktiv ersatzfähiger Reparaturkosten. Der Kläger hatte seinen Anspruch durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens beziffert, in dem die im Schadenzeitpunkt gültigen durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze der regionalen Markenvertragswerkstätten berücksichtigt waren.

Die Beklagte kürzte die Reparaturkosten unter Bezugnahme auf einen sogenannten Prüfbericht, der durch die Benutzung eines automatisierten EDV-Kürzungsprogramms entstanden ist.

Der Kläger wendet sich gegen diese Kürzungen und fordert die volle Erstattung der Netto-Reparaturkosten.

Das AG Leipzig gab der Klage vollumfänglich statt.

Aussage

Mit der ständigen Rechtsprechung des AG Leipzig, des LG Leipzig und des Oberlandesgerichts Dresden gelten UPE-Teileaufschläge und Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung als ersatzfähige Schadenpositionen. In diesem Zusammenhang führt auch der BGH in seinen Entscheidungen VI ZR 401/12 und VI ZR 69/12 aus, dass sich Reparaturkosten aus vielen einzelnen Kostenfaktoren zusammensetzen, die schadenrechtlich nicht in einen „angefallenen“ bzw. „nicht angefallenen“ Teil aufspaltbar sind, da dies sowohl der Ersetzungsbefugnis als auch der Dispositionsfreiheit des Geschädigten entgegensteht.

Im Ergebnis gab das AG Leipzig der Klage vollumfänglich statt.

Praxis:

Auch UPE-Aufschläge und Verbringungskosten hält das AG Leipzig – wie auch das örtliche Landgericht und das OLG Dresden – bei fiktiver Abrechnung für erstattungsfähig.

AG Mannheim, Urteil vom 25.11.2013, AZ: 1 C 331/13
Beilackierungskosten, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig

Hintergrund

Der vom Kläger beauftragte Kfz-Sachverständige hatte in seinem Schadengutachten Kosten der Beilackierung, Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten berücksichtigt, da diese im örtlichen Bereich üblicherweise anfallen.

Die Beklagte hatte die fiktiven Reparaturkosten um diese Positionen gekürzt.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Mannheim führte zur Begründung aus, dass auch die im Gutachten genannten Verbringungskosten sowie die Kosten der Beilackierung im Rahmen der fiktiven Schadenabrechnung berücksichtigungsfähig sind. Der Kläger hatte hierzu dargelegt, dass regionale markengebundene Fachwerkstätten sowohl Verbringungskosten als auch die Kosten der Beilackierung berechnen. Dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten.

Wenn der Geschädigte anerkanntermaßen einen Betrag in Höhe der Kosten beanspruchen kann, die bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden, zählen dazu auch UPE-Aufschläge, die von solchen Reparaturbetrieben tatsächlich erhoben werden. Nach dem Vortrag des Klägers ist davon auszugehen, dass entsprechende Zuschläge und Kosten der Beilackierung in tatsächlicher Höhe erhoben werden.

Da auch nicht ersichtlich war, dass der Sachverständige seine Begutachtung entgegen den örtlichen Gepflogenheiten vorgenommen hätte, waren die restlichen Reparaturkosten – gemäß dem vorgelegten Sachverständigengutachten – von der Beklagten vollumfänglich zu erstatten.

Praxis

Das AG Mannheim vertritt die Auffassung, dass Beilackierungskosten, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig sind, wenn diese von regionalen markengebundenen Fachwerkstätten üblicherweise berechnet werden.

AG Mönchengladbach, Urteil vom 29.04.2014, AZ: 36 C 35/14

UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig, wenn sie ortsüblich sind

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin hatte für ihr beschädigtes Fahrzeug, welches im Unfallzeitpunkt noch nicht älter als drei Jahre war, ein Sachverständigengutachten erstellen lassen. Dieses enthielt die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt sowie branchenübliche Ersatzteilaufschläge.

Die Beklagte verwies die fiktiv abrechnende Klägerin auf günstigere Stundenverrechnungssätze einer konkret benannten freien Werkstatt und kürzte die UPE-Aufschläge.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Klägerin grundsätzlich die Reparaturkosten, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden, verlangen kann, weil das beschädigte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt noch nicht älter als drei Jahre war.

Der Ersatzanspruch der Klägerin umfasst auch den vom Gutachter zugrunde gelegten Aufschlag von 15 % auf die Preise der Ersatzteile. Diese Ersatzteilaufschläge (sogenannte UPE-Aufschläge) werden branchenüblich erhoben und auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers aufgeschlagen, um den Aufwand für die Lagerhaltung von Originalersatzteilen abzugelten, da diese mit der ständigen Vorhaltung dieser Teile zum Zwecke der Verkürzung der Reparaturdauer verbunden ist.

Bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis ist daher dann von einer Ersatzfähigkeit der entsprechenden Positionen auszugehen, wenn ein anerkannter Kfz-Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erhoben werden (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: I-1 U 246/07).

Da die Beklagte auch keinen Beweis dafür angeboten hat, dass die von ihr benannte Werkstatt eine einer markengebundenen Fachwerkstatt gleichwertige Reparaturalternative darstelle, kam es vorliegend auch nicht darauf an, ob dort möglicherweise keine Ersatzteilaufschläge erhoben werden.

Praxis

Das AG Mönchengladbach wendet die vom BGH aufgestellten Grundsätze zur Unzumutbarkeit einer Verweisung an, wenn das beschädigte Fahrzeug noch nicht älter als drei Jahre ist. UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig, wenn sie zu den Preisen der in der Region vertretenen Reparaturbetriebe gehören.

AG Mülheim an der Ruhr, Urteil vom 30.09.2010, AZ: 23 C 674/10

Bei der fiktiven Schadensabrechnung sind die in einem Sachverständigengutachten in Ansatz gebrachten Verbringungskosten sowie UPE-Aufschläge grundsätzlich zu berücksichtigen.

Aus den Gründen:

... Ausgangspunkt der hiernach anstehenden Schadensregulierung ist das von der Klägerin eingeholte Gutachten des Sachverständigen ... in Duisburg Nr. ... vom 04.01.2010. Dessen Auftrag ist

die Ermittlung des Fahrzeugschadens gewesen. Dabei hat er der konkreten Ausprägung des Schadens und auch den ortsüblichen Reparaturmöglichkeiten Rechnung tragen müssen.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Verbringungskosten unter den zu ersetzenden Schaden fallen, hängt unter anderem von dem einzuschlagenden Reparaturweg ab, vom Umfang des Schadens und von der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs. In Bausch und Bogen zu negieren sind diese Kosten nicht. Dafür fehlen dem Gericht die speziellen Kenntnisse des Sachverständigen. Das Beklagtenvorbringen lässt nicht erkennen, weshalb konkret das Sachverständigengutachten in diesem Punkt fehlerhaft sein soll. Gibt es im Raum Duisburg/Mülheim an der Ruhr eine Auswahl von Werkstätten, bei denen Verbringungskosten nicht anfielen? Ist der konkret zu beurteilende Schaden so gewesen, dass sich ein günstigerer Reparaturweg angeboten hätte? Mit denkbaren Mutmaßungen kommt das Gericht nicht weiter.

AG München, Urteil vom 11.12.2012, AZ: 322 C 26636/12 **UPE-Aufschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig**

Hintergrund:

Das AG München hatte in einer Klage gegen die Haftpflichtversicherung zu entscheiden, inwiefern der Geschädigte bei der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten Anspruch auf Ersatz der UPE-Aufschläge und auf merkantile Wertminderung hat.

Aussage:

Hinsichtlich der UPE-Aufschläge kommt das AG München zu dem Ergebnis, dass UPE-Aufschläge auch bei der fiktiven Abrechnung dann erstattungsfähig sind, wenn der Geschädigte Anspruch auf Abrechnung nach den Sätzen eine markengebundenen Fachwerkstatt hat und UPE-Aufschläge dieser Markenwerkstätten in dieser Höhe üblich sind:

„Das Klägerfahrzeug war zur Unfallzeit noch jünger als drei Jahre. Daher hat die Klägerin grundsätzlich Anspruch auf Reparatur des Fahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt. Es ist gerichtsbekannt, dass der weit überwiegende Teil der VW-Vertragswerkstätten im Großraum München einen UPE-Aufschlag zwischen 19 % und 23 % berechnet. Damit sind im vorliegenden Fall auch diese Kosten erstattungsfähig.“

Hinsichtlich der merkantilen Wertminderung nimmt das Gericht eine eigene Schätzung vor und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass trotz einer Laufleistung von ca. 129.000 km und einem Alter von ca. vier Jahren eine merkantile Wertminderung gegeben ist.

Praxis:

UPE-Aufschläge gründen sich in der Regel in den Kosten, die einer Werkstatt dadurch entstehen, dass sie Ersatzteile vorhält. Dies macht sich letztlich in der besseren und schnelleren Verfügbarkeit benötigter Ersatzteile bemerkbar und verkürzt damit Reparaturdauer und –kosten. In der Regel halten nur markengebundene Werkstätten Ersatzteile vor. Bei offenen Werkstätten ist das Vorhalten von Ersatzteilen dagegen nicht praktikabel. Aus diesem Grund knüpft die Rechtsprechung des AG München die Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen bei der fiktiven Abrechnung an die BGH-Rechtsprechung zur Reparatur in markengebundenen Werkstätten.

AG Neresheim, Urteil vom 29.10.2013, AZ: 1 C 137/13 **Unfallbedingte Reinigungskosten sind erstattungsfähig.**

Hintergrund

In dem vor dem AG Neresheim verhandelten Rechtsstreit ging es um die Frage der Erstattungsfähigkeit von unfallbedingten Reinigungskosten im Haftpflichtschadenfall. Es ging hier um die Fahrzeugwäsche vor der Lackierung. Diese war erforderlich, um die Treffsicherheit beim Farbton zu beurteilen. Der Versicherer behauptete, eine solche Wäsche sei in den Grundkosten der Lackierung enthalten.

Aussage

Mit wenigen und klaren Worten sprach sich das AG Neresheim für die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten aus. Zwar treffe es durchaus zu, dass es Werkstätten gebe, die solche Reinigungskosten nicht berechnen und diese im Regelfall zu den Lackierkosten gehören können. Im vorliegenden Fall habe der Kläger jedoch eingehend dargelegt, weshalb die Reinigung erforderlich war und eine solche eben nicht in der Kalkulation der Werkstatt enthalten ist.

Das AG Neresheim führt weiterhin aus:

„Die vom Kläger beauftragte Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfin des Klägers im Sinne des § 278 BGB gewesen. Wenn sie in geringfügigem Umfang eine überhöhte Rechnung erstellt hat, welche aber im Ergebnis doch vertretbar ist, konnte der Kläger bzw. seine Werkstatt die Rechnung in vollem Umfang an die Beklagte weitergeben. Diese hätte gut getan, sie auch voll zu bezahlen statt- was leider fast versicherungstypisch geworden ist – wegen eines Streitwertes von € 65,45 einen kostspieligen Rechtsstreit herbeizuführen.“

Praxis:

Sofern Kosten für die Innen- bzw. Außenreinigung gesondert geltend gemacht werden, sollten diese im Streitfalle detailliert und nachvollziehbar begründet werden. Insbesondere im Fall einer Verbringung zum Lackierbetrieb ist eine Darlegung wohl unproblematisch möglich.

AG Neuburg a.d. Donau, Urteil vom 13.03.2014, AZ: 3 C 330/13

Fiktive Verbringungskosten und die Kosten einer ergänzenden Stellungnahme sind erstattungsfähig

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Sachverständigenkosten und Verbringungskosten. Die Klägerin hatte zur Ermittlung der Reparaturkosten ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Nachdem die Beklagte die Netto-Reparaturkosten nicht in voller Höhe erstattet hatte, beauftragte die Klägerin den Sachverständigen mit einer Stellungnahme, wofür dieser weitere Kosten von 79,00 € netto in Rechnung stellte.

Die Klägerin begehrt die Erstattung der Kosten der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen sowie restliche Reparaturkosten auf fiktiver Basis. Der hierauf gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das Gericht bejaht den Anspruch auf Erstattung der Verbringungskosten in Höhe von 93,17 €, da es sich um solche Kosten handelt, die bei der Reparatur des Fahrzeugs voraussichtlich entstehen und daher grundsätzlich erstattungsfähig sind. Es ist der fiktiven Abrechnung immanent, dass die im Falle der tatsächlichen Reparatur anfallenden Kosten nicht mit letzter Sicherheit bestimmt werden können. Im Rahmen der Beweisaufnahme stand für das Gericht fest, dass die örtliche Vertragswerkstätte über keine eigene Lackiererei verfügt und damit im Falle einer Reparatur entsprechend Verbringungskosten anfallen würden.

Das Gericht hielt auch die Sachverständigenkosten für die ergänzende Stellungnahme für erstattungsfähig. Nachdem die Beklagte Einwendungen gegen das Sachverständigengutachten erhoben hatte, verstößt es nicht gegen die Schadenminderungspflicht der Klägerin, hierüber eine ergänzende Stellungnahme einzuholen.

Praxis

Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig, wenn sie im Falle einer Reparatur – mangels eigener Lackiererei des örtlichen Reparaturbetriebes – auch tatsächlich anfallen. Der Geschädigte hat grundsätzlich das Recht, bei Einwendungen des Haftpflichtversicherers gegen die gutachterlich festgestellte Schadenhöhe eine ergänzende Stellungnahme zu beauftragen.

AG Offenbach, Urteil vom 16.11.2010, AZ: 38 C 184/10

Kein Ersatz von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung, wenn die Referenzwerkstatt diese nicht berechnen würde.

Aus den Gründen:

... Verbringungskosten:

Die Position Verbringungskosten ist indem Gutachten enthalten, jedoch nicht näher begründet. Unter diesen Umständen besteht kein Ersatzanspruch. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese Position bei einer fiktiven Abrechnung anfallen könnte. Im Übrigen fallen diese Kosten nicht bei jeder Reparatur an, sondern nur bei bestimmten bzw. in manchen Werkstätten. Bei der fiktiven Abrechnung insgesamt

muss aber davon ausgegangen werden, dass die normale und kostengünstige Reparaturmethode gewählt wird. Oder, wie es die Beklagten auf den Punkt gebracht hat: „Verbringungskosten falten jedenfalls nicht immer an. Dann aber können sie vorliegend von dem Kläger auch nicht bei einer fiktiven Abrechnung verlangt werden, zumal der Zeuge G. bei seiner Vernehmung bekundet hat, bei seiner Firma würde diese Kosten nicht in Rechnung gestellt. Fazit: Im hier zu beurteilenden Fall kann der Kläger die Verbringungskosten nicht verlangen.

UPE-Aufschläge:

Normalerweise würde das Gericht bei dieser Position wie folgt argumentieren: Das Gericht hält für entscheidend, dass der von dem Kläger eingeschaltete Sachverständige ausgeführt hat, dass diese Aufschläge von den jeweiligen Vertragshändlern berechnet werden. Unter diesen Umständen geht die Rechtsprechung überwiegend davon aus, dass Ersatzfähigkeit dieser Position besteht. Dem folgt das Gericht. Die Beklagten hat diese Position darüber hinaus auch nicht überzeugend in Frage gestellt.

Hier ist aber der Beklagten der Nachweis geglückt, dass die Firma G. zu einer ordnungsgemäßen Reparatur genauso in der Lage wäre wie eine markengebundene Fachwerkstatt, vgl. i.E. oben. Dann aber gilt: Nachdem der Zeuge G. bekundet hat, dass seine Firma vorliegend keine UPE-Aufschläge berechnet hätte, muss dies hier auch durchschlagen. Der Kläger hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, seinen Pkw ordnungsgemäß reparieren zu lassen, ohne dass die UPE-Aufschläge angefallen wären.

Fazit insoweit: Der Kläger kann im hier zu beurteilenden Fall die UPE-Aufschläge nicht verlangen ...

AG Oldenburg in Holstein, Urteil vom 06.02.2013, AZ: 25 C 288/12 **Reinigungskosten sind erstattungsfähig, da nicht bereits in den Reparaturkosten enthalten.**

Hintergrund:

Das AG Oldenburg in Holstein hatte zum einen über ausstehende Mietwagenkosten und zum anderen über gekürzte Reinigungskosten im Hinblick auf das verunfallte Fahrzeug des Klägers zu entscheiden. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach zu 100 % stand hierbei fest. Vorgerichtlich kürzte allerdings die Beklagte die geforderten Mietwagenkosten und verweigerte auch die Bezahlung unfallbedingt notwendiger Reinigungskosten.

Aussage:

Das AG Oldenburg sprach die Kosten der Reinigung des verunfallten Fahrzeugs nach Reparatur zu. Hierzu führte es aus:

"Soweit die Beklagte demgegenüber Erfüllung einwendet, ist dieser Vortrag unsubstantiiert. Soweit ersichtlich sind die unstreitig entstandenen Reinigungskosten gerade nicht über die Reparaturkosten abgerechnet worden, sodass nicht nachzuvollziehen ist, wie die Beklagten diese Kostenposition bereits beglichen haben wollen."

Praxis:

Interessant sind die Ausführungen des AG Oldenburg zu den Reinigungskosten. In der Praxis ist festzustellen, dass diese Schadenposition auf Versichererseite immer häufiger gekürzt wird. Die Argumentation hierzu ist unterschiedlich. Häufig wird behauptet, die Kosten der Reinigung nach der Reparatur seien bereits in den Reparaturkosten enthalten. Dieser Ansicht erteilt das AG Oldenburg eine klare Absage. Wird durch die Reparatur eine zusätzliche Reinigung des Fahrzeugs notwendig, so sind diese Kosten auch gesondert zu ersetzen.

AG Paderborn, Urteil vom 14.11.2014, AZ: 50 C 169/14 **Zur Erstattungsfähigkeit von tatsächlich in Rechnung gestellten Beilackierungskosten**

Hintergrund

Die Klägerin begehrt restlichen Schadenersatz aufgrund eines Verkehrsunfalles. Die von der Klägerin nach durchgeführter Reparatur vorgelegte Reparaturrechnung enthielt u.a. Beilackierungskosten im Bereich der Kotflügel und der A-Säule zur Vermeidung von Farbtonabweichungen.

Die Beklagte verweigerte die Erstattung der Beilackierungskosten mit dem Argument, diese seien technisch nicht erforderlich gewesen, da die betroffenen Teile keine einheitliche Fläche bilden würden.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Paderborn hielt die nachgewiesenen Reparaturkosten für voll erstattungsfähig. Sämtliche abgerechneten Arbeiten waren zur Beseitigung des Schadens erforderlich. Hierzu gehören nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch die Beilackierung des Kotflügels und der A-Säule. Hierzu hatte der Zeuge erklärt, dass der Farbton der erneuerten Teile ohne Farbtonangleichung nicht passe. Motorhaube und Stoßfänger würden vor Ort lackiert, da diese im Rohzustand geliefert werden.

Für die Farbe Silber von Opel gebe es mehrere Farbkarten und man müsse sich anschauen, welche der Farbe am nächsten komme. Wenn keine passende Farbe vorhanden sei, müsse eine Farbtonangleichung an den angrenzenden Teilen vorgenommen werden. Es sei lediglich in 1 % der Fälle so, dass der Ton ohne Angleichung passe. Auf den angrenzenden Teilen lasse man die Lackierung dann auslaufen, damit der Farbton gleich aussehe.

Im vorliegenden Falle erschien es dem Gericht plausibel, dass sich der Farbton an einem zehn Jahre alten Auto verändert hat und daher bei einer Reparatur eine Angleichung erfolgen müsse.

Im Ergebnis ging das Gericht davon aus, dass die in der Rechnung abgerechneten Leistungen für die Reparatur und Instandsetzung des klägerischen Fahrzeugs erforderlich und erstattungsfähig waren.

Praxis

Das AG Paderborn kam im Rahmen der Vernehmung eines Zeugen zu der Überzeugung, dass im vorliegenden Fall eine Farbtonangleichung an den angrenzenden Teilen erforderlich war.

Es wäre jedoch, selbst wenn sich die Lackierung in dem erfolgten Umfang objektiv als nicht erforderlich herausgestellt hätte, auf die Sicht der geschädigten Klägerin bei Vergabe des Reparaturauftrags abzustellen gewesen. Es hätte sich die Frage gestellt, ob die Klägerin davon ausgehen durfte, dass eine Beilackierung sich – wie von ihrem Sachverständigen angenommen – als erforderlich erweisen könnte.

Hätte sich diese Maßnahme retrospektiv als nicht „zwingend erforderlich“ herausgestellt, würde dies nicht zulasten der Klägerin gehen. Vielmehr hätte sich darin das von dem Schädiger zu tragende Prognoserisiko verwirklicht (vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 25.10.2012, AZ: 9 S 280/11; Palandt-Grüneberg, BGB, 71. Aufl. 2012, § 249, Rn. 13 und 25 m.w.N.).

AG Papenburg, Urteil vom 18.03.2010, AZ: 9 C 592/09 **Verbringungskosten sind zu ersetzen wenn sie regional üblich sind.**

Aus den Gründen:

... Auch die geltend gemachten Fahrzeugverbringungskosten in Höhe von 78,00 Euro sind zu ersetzen. Diese können auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind (vgl. OLG Düsseldorf, DAR 2008, 523 mwN). Es ist gerichtsbekannt, dass die überwiegende Anzahl der hiesigen Kfz-Werkstätten keine eigene Fahrzeuglackiererei betreiben – wie auch hier die benannte Referenzwerkstatt ... und daher üblicherweise Verbringungskosten anfallen.

...

AG Remscheid, Urteil vom 29.05.2012, AZ: 7 C 42/12 **UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei Reparatur in Eigenregie nicht erstattungsfähig**

Hintergrund:

Der Kläger, der sein Fahrzeug in Eigenregie repariert hatte, begehrte die noch offene Differenz der UPE-Aufschläge sowie der Verbringungskosten aus den Nettoparaturkosten, welche in einem Sachverständigengutachten kalkuliert waren.

Das Gericht wies die Klage zurück.

Aussage:

Das AG Remscheid hielt beide Positionen für nicht erstattungsfähig, da sie im Fall der Reparatur in Eigenregie nicht zwangsläufig anfallen. Verbringungskosten werden nur von solchen Markenwerkstätten erhoben, die selbst nicht über eine eigene Lackiererei verfügen und für die Durchführung der Lackierung das verunfallte Fahrzeug verbringen müssen.

Im vorliegenden Fall waren diese Kosten offensichtlich nicht angefallen, da das Fahrzeug in Eigenregie repariert worden war.

Auch die UPE-Aufschläge, welche auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers dafür aufgeschlagen werden, dass die markengebundene Fachwerkstatt diese vorrätig hält, fallen bei Reparatur beispielsweise in einer Karosserieaufachwerkstatt nicht an. Da sie auch bei einer Reparatur in Eigenregie nicht anfallen, sind diese Aufschläge hier ebenfalls nicht erstattungsfähig.

Praxis:

Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt, dass Verbringungskosten und UPE-Aufschläge nur dann erstattungsfähig sind, wenn diese im Rahmen einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt tatsächlich anfallen.

AG Salzwedel, Urteil vom 16.12.2014, AZ: 31 C 158/14 (III)

Zur Erstattung von Ersatzteilpreisaufschlägen und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung

Hintergrund

In dem vor dem AG Salzwedel verhandelten Rechtsstreit begehrte der Kläger restliche Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten in Höhe von 128,98 €. Diese Positionen hatte die Beklagte im Rahmen der fiktiven Abrechnung nicht reguliert.

Das AG Salzwedel gab dem Kläger Recht und hielt die Klage vollumfänglich für begründet.

Aussage

Zur Überzeugung des Gerichts sind sowohl UPE-Aufschläge als auch Verbringungskosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung stets zu erstatten.

Die Umsatzsteuer ist die einzige Ausnahme gemäß § 249 Abs. 2 S. 2 BGB, wonach diese nur erstattungsfähig ist, wenn sie tatsächlich im Rahmen der Reparatur angefallen ist.

UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind in diesem Zusammenhang gerade nicht aufgeführt.

Aus diesem Grunde kam es nach der Auffassung des Gerichts auch nicht auf eine Beweiserhebung zur Marktüblichkeit zur Entstehung dieser Kosten im Gerichtsbezirk an.

Praxis

Das AG Salzwedel hält UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung für stets erstattungsfähig, da nur die Absetzung der Umsatzsteuer vom Gesetzgeber als Ausnahme vorgesehen wurde.

AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 17.03.2014, AZ: 4 C 890/13

Hebebühnengebühr und Reinigungskosten sind erstattungsfähig

Hintergrund

Das AG Schwäbisch Gmünd hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Handlingkosten für die Nutzung der Hebebühne im Rahmen der Begutachtung sowie die Reinigungskosten, die durch die Arbeiten eines Aufbereiters entstanden sind, erstattungsfähig sind.

Auf den Fotos im Sachverständigengutachten war ersichtlich, dass das Fahrzeug auf der Hebebühne begutachtet wurde, darüber hinaus existierte dazu eine schriftliche Stellungnahme durch den Serviceberater der Werkstatt. Die Reinigung des Fahrzeugs wurde durchgeführt, um das Ergebnis der Lackierarbeiten überprüfen zu können.

Aussage

Das AG Schwäbisch Gmünd entschied: Sowohl die Gebühren für die Hebebühne als auch die Reinigungskosten sind nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erstattungsfähig. Das Gericht wies zunächst darauf hin, dass die Reparaturwerkstatt nicht Erfüllungsgehilfin des Geschädigten sei und insofern die gekürzten Positionen nur dann nicht erstattungsfähig wären, wenn dem Geschädigten ein Auswahlverschulden zur Last gelegt werden könnte oder für ihn erkennbar überhöhte Kosten in Rechnung gestellt worden wären. Dies war nach Ansicht des Gerichts hier jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich.

Nachdem die Kosten für die Benutzung der Hebebühne nach Ansicht des Gerichts nachweislich auch angefallen waren, ging es von deren Erstattungsfähigkeit aus.

Ebenso seien die Kosten der Reinigung erstattungsfähig. Diese waren notwendig, um das Ergebnis der Lackierarbeiten zu überprüfen, da ein Farbabgleich der nicht neu lackierten, unbeschädigten Teile mit dem frisch lackierten Fahrzeugbereich notwendig war. Aus diesem Grund sei die Reinigung nicht dem Kulanzbereich der Werkstatt zuzuordnen. Das AG Schwäbisch Gmünd führt aus:

„Nicht jeder Sachverständige verfügt über eine eigene Hebebühne, ein sorgfältig arbeitender Sachverständiger ist wie hier insoweit auf fremde Hilfe angewiesen, es leuchtet ein, dass eine Reparaturwerkstatt dies auch in Rechnung stellt, hätte der Sachverständige über eine eigene Hebebühne verfügt, so hätte er im übrigen die hierdurch veranlaßten Kosten in seinem Gutachten berechnen können.

Was die Kosten der Reinigung angeht, so hat die Klägerin zwischenzeitlich die entsprechende Fremdrechnung vorgelegt, die Reinigungskosten sind hier dem Reparaturaufwand zuzuordnen, da die Lackierung fremdvergeben worden war und die Kontrolle des Ergebnisses der zu überprüfenden Lackierarbeiten zwingend voraussetzt, dass eine entsprechende Reinigung erfolgt.

Soweit die Beklagte meint, dass ausschließlich die lackierten Stellen hätten gereinigt werden müssen, so erscheint dies wenig praxisgerecht, es hat ein Farbabgleich der nicht neu lackierten unbeschädigten Teile mit dem frisch lackierten Fahrzeugbereich zu erfolgen, ein Kunde darf im übrigen erwarten, dass ihm das Fahrzeug in einem einheitlichen Reinigungszustand zurückgegeben wird, es kann auch nicht unterstellt werden, dass das Fahrzeug bereits vor dem Unfall derart verdreckt gewesen ist, dass es zwingend vom Kunden in eine Waschanlage hätte verbracht werden müssen. Die Reinigung erfolgte deshalb von der Motivation her nicht aus lediglich optischen Gründen, sondern vorrangig deshalb, um das Ergebnis der Lackierarbeiten kontrollieren zu können, die Reinigung ist deshalb nicht dem Kulanzbereich der Werkstatt zuzuordnen.“

Praxis

Die Entscheidung des AG Schwäbisch Gmünd ist erfreulich, da darin ausdrücklich bestätigt wird, dass Reinigungskosten und Kosten für die Nutzung der Hebebühne im Rahmen der Begutachtung als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erstattungsfähig sind.

In der Regel wird auf Seiten der Versicherer damit argumentiert, die Kosten wären bereits in den allgemeinen Kosten der Werkstatt enthalten. Dieser Ansicht erteilt auch das AG Schwäbisch Gmünd eine Absage, indem es mit klaren Argumenten bestätigt, dass es sich bei solchen Arbeiten um zusätzlichen Aufwand des Reparaturbetriebs handelt, der selbstständig zu vergüten ist.

AG Solingen, Urteil vom 14.11.2013, AZ: 12 C 300/13

UPE-Zuschläge sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, wenn sie regional üblich sind

Hintergrund

Der Kläger machte Reparaturkosten auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens geltend, in dem die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt sowie UPE-Zuschläge

berücksichtigt wurden. Das klägerische Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt älter als drei Jahre alt und wurde nicht regelmäßig in einer Markenwerkstatt gewartet.

Die Beklagte kürzte die Stundenverrechnungssätze auf der Grundlage eines Prüfberichts, der auf eine Reparatur in einem günstigeren Meisterfachbetrieb in der Region verwies. Auch die UPE-Aufschläge wurden in diesem Zusammenhang gekürzt.

Dem Anspruch auf Ersatz der vollständigen Netto-Reparaturkosten wurde stattgegeben.

Aussage

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte den erforderlichen Reparaturaufwand grundsätzlich auch fiktiv auf der Basis eines Sachverständigengutachtens berechnen kann. Bei technischer Gleichwertigkeit kann der Geschädigte auf eine freie Werkstatt verwiesen werden, wenn dies zumutbar ist.

Vorliegend scheidet die Verweisung auf die genannte freie Werkstatt daran, dass diese für den Kläger nicht „müheles und ohne weiteres zugänglich“ ist, da sich diese 9,1 km vom Wohnort des Klägers entfernt und sogar in einer anderen Stadt befindet.

Eine Reparaturmöglichkeit ist dann „müheles erreichbar“, wenn sie sich in der Nähe zum Wohnort des Geschädigten befindet. Die Verweisung auf eine Referenzwerkstatt in einer anderen Stadt ist daher unzulässig, zumal gerichtsbekannt ist, dass sich in Solingen zahlreiche sowohl markengebundene als auch nicht markengebundene Fachwerkstätten befinden. Zu einem etwaige vorhandenen Hol- und Bringservice wurde von der Beklagten nichts vorgetragen.

Das AG Solingen hält auch die im Privatgutachten kalkulierten UPE-Zuschläge für erstattungsfähig. Derartige Zuschläge seien im Rahmen einer fiktiven Abrechnung zu berücksichtigen, wenn sie in einer markengebundenen Fachwerkstatt am Ort, an dem die Reparatur auszuführen ist, anfallen.

Da nach Überzeugung des Gerichts derartige Zuschläge ortsüblich sind, wurde die Position vollumfänglich zugesprochen.

Praxis:

Das AG Solingen vertritt die Auffassung, dass UPE-Aufschläge auch im Rahmen fiktiver Abrechnung erstattungsfähig sind, sofern diese regional üblich sind. Eine Verweisung in eine Werkstatt, welche sich in einer anderen Stadt und 9,1 km vom Wohnort des Geschädigten entfernt befindet, ist unzulässig, insbesondere wenn sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnort diverse Werkstätten befinden und kein Hol- und Bringservice angeboten wird.

Weiteres Urteil:

AG Solingen, Urteil vom 06.12.2010, AZ: 13 C 216/10

AG Solingen, Urteil vom 27.04.2010, AZ: 12 C 63/10

AG Stade, Urteil vom 25.04.2014, AZ: 61 C 757/13

Zur Erstattung von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung

Hintergrund

In dem vor dem AG Stade verhandelten Rechtsstreit hatte der vom Kläger beauftragte Kfz-Sachverständige in seinem Schadengutachten ausgeführt, dass im örtlichen Bereich üblicherweise auch Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten anfallen. Diese Positionen kürzte die Beklagte im Rahmen der fiktiven Abrechnung.

Aussage

Das AG Stade gab dem Kläger Recht und hielt die Klage vollumfänglich für begründet.

Zur Überzeugung des Gerichts stand fest, dass bei Durchführung der Reparatur in einer Fachwerkstatt sowohl UPE-Aufschläge als auch Verbringungskosten angefallen wären. Demnach stehe auch diesbezüglich der Schaden gemäß § 249 BGB fest. Die streitgegenständlichen Reparaturkosten waren somit gemäß Gutachten von der Beklagten zu erstatten.

Praxis

Auch das AG Stade vertritt die Auffassung, dass UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig sind, wenn diese im örtlichen Bereich bei Durchführung der Reparatur anfallen würden. Es begründet dies schlicht damit, dass somit ein Schaden im Sinne des § 249 BGB feststehe.

AG Walsrode, Urteil vom 17.03.2014, AZ: 7 C 606/13(11)

UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig, wenn sie ortsüblich sind

Hintergrund

Im vorliegenden Fall hatte der vom Kläger beauftragte Kfz-Sachverständige in seinem Schadengutachten auch die Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten aufgenommen, da diese im örtlichen Bereich üblicherweise anfallen.

Die Beklagte hatte die fiktiven Reparaturkosten um diese Positionen gekürzt.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Der Geschädigte darf bei einer fiktiven Schadenabrechnung auch die Kosten in Ansatz bringen, die bei einer fachgerechten Reparatur aufgewendet werden müssten, um den Schaden zu beseitigen. Hierzu gehören auch die Ersatzteilaufschläge, Kosten der Probefahrt, Kosten für Kleinteile und Verbringungskosten, da diese aufgewendet werden müssen, um die beschädigte Sache wiederherzustellen.

Die restlichen Reparaturkosten waren daher gemäß Gutachten von der Beklagten insgesamt zu erstatten.

Praxis

Das AG Walsrode vertritt die Auffassung, dass UPE-Aufschläge und Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig sind, wenn diese im örtlichen Bereich anfallen.

AG Weinheim, Urteil vom 18.08.2011, AZ: 1 C 88/09

Zum Ersatz von Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung

Hintergrund:

Vorliegend musste sich der Kläger, der seinen Fahrzeugschaden fiktiv abgerechnet hat, im Rahmen der Schadenminderungspflicht auf die vom Versicherer benannte freie Fachwerkstatt verweisen lassen. Alle Voraussetzungen bezüglich der Gleichwertigkeit und mühelosen Zugänglichkeit der Reparaturmöglichkeit lagen vor und Gründe für eine etwaige Unzumutbarkeit waren nicht hinreichend vorgetragen. Die benannte Fachwerkstatt verfügt über eine eigene Lackiererei, sodass Verbringungskosten dort nicht anfallen.

Aussage:

Das Gericht stellt in seinem Urteil klar, dass es auf die Frage des Ansatzes von Verbringungskosten dann nicht mehr ankommt, wenn sich der Kläger auf die benannte Reparaturmöglichkeit seitens der Beklagten verweisen lassen muss.

Praxis:

Muss sich der Geschädigte auf eine von der gegnerischen Versicherung benannte günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen und verfügt diese über eine eigene Lackiererei, so können Verbringungskosten nicht mehr in Betracht kommen.

AG Wiesbaden, Urteil vom 24.09.2013, AZ: 91 C 6316/11 (84)

UPE-Aufschläge sind bei fiktiver Abrechnung bei Ortsüblichkeit erstattungsfähig

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin rechnete ihren Fahrzeugschaden auf fiktiver Basis ab, wobei sie im Rahmen eines Gutachtens die

Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legte. Die Beklagte verwies die Klägerin auf günstigere Stundenverrechnungssätze einer konkret benannten freien Werkstatt und kürzte die UPE-Aufschläge.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das Gericht entschied, dass der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung der ortsüblichen Stundenverrechnungssätze einer Fachwerkstatt zusteht. Die Beklagte konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht nachweisen, dass der benannte Referenzbetrieb für die Reparaturarbeiten in gleicher Weise qualifiziert ist wie eine Fachwerkstatt.

Der Gerichtssachverständige stellte fest, dass der benannte Reparaturbetrieb nicht in vollem Umfang zu einer gleichwertigen Reparatur in der Lage ist. Gleichwertigkeit bestehe zwar bezüglich der Karosserie- und Lackierungsarbeiten gegenüber markengebundenen Fachwerkstätten, allerdings werde im Bereich der Fehlerdiagnose nicht mit herstellerspezifischen Diagnosegeräten gearbeitet, sodass auch bei einfachen Karosserieschäden nicht sichergestellt werden könne, dass sämtliche Elektronikfehler zuverlässig erkannt werden. Außerdem war die Firma einer Fachwerkstatt hinsichtlich der Überprüfung der Bremsanlage und der Fortbildung der Mitarbeiter nicht uneingeschränkt gleichzustellen.

Auch wenn optisch ein eher leichter Karosserieschaden vorliegt, kann ein Geschädigter in der Regel nicht ohne Weiteres beurteilen, ob neben Karosserieschäden auch sonstige Schäden an dem Fahrzeug vorliegen, für die Kenntnisse in der Elektronik erforderlich sind.

Das Gericht bejahte auch den Anspruch auf Erstattung des von dem Privatsachverständigen angesetzten UPE-Zuschlages, da dieser bei Fachwerkstätten in der Region üblicherweise erhoben wird. Dies ist auch bei der fiktiven Abrechnung zu berücksichtigen.

Praxis

Infolge des Bestreitens der Gleichwertigkeit der durchzuführenden Reparaturarbeiten durch den Geschädigten stellte das Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme fest, dass die Alternativwerkstatt den konkreten Schaden nicht gleichwertig reparieren kann, was zur Unzumutbarkeit der Verweisung insgesamt führte.